



Weiterbildung Recht

# Das neue Verjährungsrecht

Tagung vom 29. Oktober 2019 in Luzern



WALTER FELLMANN



Stämpfli Verlag

---

UNIVERSITÄT  
LUZERN



**Weiterbildung Recht**

# **Das neue Verjährungsrecht**

**Tagung vom 29. Oktober 2019 in Luzern**

Beiträge von

Walter Fellmann

Frédéric Krauskopf

Christof Bergamin

Josianne Magnin

Adrian Rothenberger

Michel Verde

Isabelle Wildhaber/Sevda Dede

Raphael Märki



**Stämpfli Verlag**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2019  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

ISBN 978-3-7272-8910-1

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-8911-8



## Inhaltsverzeichnis

WALTER FELLMANN

Entstehung des neuen Verjährungsrechts und Überblick..... 1

FRÉDÉRIC KRAUSKOPF

Die Verjährung der Delikts- und Vertragshaftung..... 9

CHRISTOF BERGAMIN

Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist nach  
Art. 60 Abs. 2 OR ..... 35

JOSIANNE MAGNIN

Die Hemmung der Verjährung..... 59

ADRIAN ROTHENBERGER

Verjährung des Regressanspruchs..... 73

MICHEL VERDE

Unterbrechung der Verjährung und deren Wirkung..... 103

ISABELLE WILDHABER/SEVDA DEDE

Verzicht auf die Einrede der Verjährung ..... 135

RAPHAEL MÄRKI

Das neue Verjährungsrecht – Übergangsrechtliche Regeln ..... 157

# Das neue Verjährungsrecht – Übergangsrechtliche Regeln

RAPHAEL MÄRKI\*

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	158
2.	Allgemeines zum intertemporalen Privatrecht.....	159
3.	<i>n</i> Art. 49 SchlT ZGB.....	161
3.1	Entstehungsgeschichte.....	161
3.2	Zweck und Auslegung der Norm .....	163
3.3	Anwendungsbereich .....	164
	a) Der sachliche Anwendungsbereich.....	164
	b) Wann ist ein Sachverhalt übergangsrechtlich relevant? .....	165
3.4	Die übergangsrechtlichen Regeln des <i>n</i> Art. 49 SchlT ZGB .....	166
	a) Längere Verjährungsfristen (Abs. 1) .....	167
	b) Kürzere Verjährungsfristen (Abs. 2).....	167
	c) Der Beginn einer laufenden Verjährung (Abs. 3).....	168
	i) Die Regel.....	169
	ii) Der Vorbehalt.....	170
	d) Die übrigen Bestimmungen (Abs. 4) .....	171
	e) Besondere Konstellationen .....	172
3.5	Privatautonomie und Übergangsrecht .....	173
4.	Die revidierten Verjährungsfristen im Einzelnen.....	174
4.1	Die Verjährung der Deliktshaftung ( <i>n</i> Art. 60 OR).....	175
	a) Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden ( <i>n</i> Art. 60 Abs. 1 <sup>bis</sup> OR).....	175
	b) Die relative Verjährungsfrist ( <i>n</i> Art. 60 Abs. 1 und Abs. 1 <sup>bis</sup> OR) .....	176
	c) Die strafrechtliche Verjährungsfrist ( <i>n</i> Art. 60 Abs. 2 OR).....	176
	i) Keine Unterbrechung .....	177
	ii) Die neue dreijährige Verjährungsfrist .....	178
4.2	Die Verjährung der Vertragshaftung für Personenschäden ( <i>n</i> Art. 128a OR).....	179

\* MLaw, Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand am Institut für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Universität Bern. Für die Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Hinweise und Anmerkungen danke ich Prof. Dr. Frédéric Krauskopf, LL.M., Rechtsanwalt, und MLaw Jessica Kim Sommer, Rechtsanwältin, herzlich.

a)	Die absolute zwanzigjährige Verjährungsfrist (nArt. 128a OR).....	179
b)	Die relative Verjährungsfrist (nArt. 128a OR) .....	181
i)	Die übergangsrechtliche Anwendung der relativen Frist .....	181
ii)	Andere Lösungsansätze.....	183
c)	Zwischenfazit.....	184
4.3	Die Verjährung des Regressanspruchs (nArt. 139 OR).....	184
4.4	Die Verjährung des Staatshaftungsanspruchs (nArt. 20 VG) ..	187
5.	Die weiteren revidierten Normen des allgemeinen Verjährungsrechts .....	189
5.1	Die Verjährungshemmung (nArt. 134 OR).....	189
a)	Ziff. 6 .....	189
b)	Ziff. 7 .....	190
c)	Ziff. 8 .....	190
5.2	Wirkung der Unterbrechung unter Mitverpflichteten (nArt. 136 OR) .....	192
5.3	Der Verzicht auf die Verjährungseinrede (nArt. 141 OR) ..	193
a)	Verjährungs(einrede)verzichte unter bisherigem Recht...	194
b)	Verjährungseinredeverzichte unter neuem Recht .....	195
6.	Das Wichtigste in Kürze .....	195
7.	Literatur- und Materialienverzeichnis.....	197

## 1. Einführung

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des revidierten Verjährungsrechts, welches vom Parlament am 15. Juni 2018 verabschiedet wurde, auf den 1. Januar 2020 bestimmt.<sup>1</sup> Für verjährungsrechtlich relevante Sachverhalte, welche sich sowohl unter *bisherigem* (bis am 31. Dezember 2019 geltendem) als auch unter dem *neuen* Recht abspielen, stellt sich die Frage: Welches Verjährungsrecht ist anwendbar? Was die übergangsrechtlichen Regeln anbelangt, enthält die Gesetzesrevision einen neu formulierten nArt. 49 SchlT ZGB, welcher wie folgt lautet:

*«1 Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.*

*2 Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.*

---

<sup>1</sup> AS 2018 5343, 5347.

<sup>3</sup> *Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.*

<sup>4</sup> *Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.»*

Im Folgenden werden zuerst die allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Privatrechts präsentiert (2.). Danach folgt eine Darstellung des revidierten nArt. 49 SchlT ZGB (3.). Die neuen übergangsrechtlichen Regeln werden anschliessend auf die wichtigsten revidierten verjährungsrechtlichen Bestimmungen angewendet (4. und 5.).

Vorab sei jedoch Folgendes vermerkt: Die Anwendung der übergangsrechtlichen Regeln in nArt. 49 SchlT ZGB lässt regelmässig verschiedene Interpretationen zu. In praktischer Hinsicht sollte vorsichtigerweise jeweils mit der ungünstigsten Variante gerechnet werden.

## 2. Allgemeines zum intertemporalen Privatrecht

Grundsätzlich gilt, dass das spätere Recht das frühere aufhebt (*«lex posterior derogat legi priori»*).<sup>2</sup> Das intertemporale Recht – oder auch Übergangsrecht – gibt als Kollisionsrecht Antwort auf die Frage, ob auf einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung gelangt. Damit wird eine Kollision zweier Rechtsnormen in zeitlicher Hinsicht vermieden.<sup>3</sup>

Der erste Abschnitt des Schlusstitels des ZGB regelt unter dem Titel *«Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts»* das intertemporale Bundeszivilrecht.<sup>4</sup> Art. 1–4 SchlT ZGB enthalten die allgemeinen Bestimmungen und die Grundsätze des intertemporalen Privatrechts.<sup>5</sup> In den Art. 5–50 SchlT ZGB sind intertemporalrechtliche Spezialregeln für einzelne Teilbereiche, wie bspw. (n)Art. 49 SchlT ZGB für die Verjährung, vorgesehen.<sup>6</sup> Die Bestimmungen regelten ursprünglich das Übergangsrecht betreffend das

<sup>2</sup> MUTZNER, BK, N 1 zum ersten Abschnitt; SCHWANDER, S. 1577.

<sup>3</sup> Vgl. SCHWANDER, S. 1577; VISCHER, S. 23 ff., gemäss welchem das intertemporale Privatrecht materielles öffentliches Recht sei; zu den Begrifflichkeiten vgl. auch MUTZNER, BK, N 1 zum ersten Abschnitt und BROGGINI, S. 423.

<sup>4</sup> SCHUMACHER, S. 2 f.; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 500 f.

<sup>5</sup> Vgl. MUTZNER, BK, N 14 zum ersten Abschnitt; VISCHER, BSK ZGB II, N 1 zu Art. 1 SchlT; PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 6 zu Art. 1–4 SchlT; SCHWANDER, S. 1576 ff.; VISCHER, S. 26; BROGGINI, S. 429 f.; GIESKER-ZELLER, S. 1 ff.

<sup>6</sup> Vgl. MUTZNER, BK, N 14 zum ersten Abschnitt; PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 6 zu Art. 1–4 SchlT; SCHWANDER, S. 1578.

neue ZGB bei Inkrafttreten am 1. Januar 1912 (inkl. dem OR); sie finden seither aber auch auf spätere Revisionen des Privatrechts Anwendung.<sup>7</sup> Auch im Gebiet des öffentlichen Rechts sind sie grundsätzlich anwendbar.<sup>8</sup>

Die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–4 SchlT ZGB) kommen zur Anwendung, wenn eine besondere intertemporalrechtliche Regel fehlt (Lückenfüllung).<sup>9</sup> Sie können aber auch zur Auslegung der besonderen Bestimmungen herangezogen werden und sind dann von Bedeutung, wenn eine Sonderbestimmung ein übergangsrechtliches Problem nicht vollständig löst.<sup>10</sup> Die allgemeinen Bestimmungen besagen zusammengefasst Folgendes:

- Art. 1 SchlT ZGB sieht den *Grundsatz der Nichtrückwirkung* vor. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen bzw. Handlungen, welche vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten bzw. vorgenommen worden sind, werden auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts nach bisherigem Recht beurteilt (Art. 1 Abs. 1 SchlT ZGB).<sup>11</sup> Nach Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretene Tatsachen unterliegen hingegen grundsätzlich dem neuen Recht (Art. 1 Abs. 3 SchlT ZGB).<sup>12</sup>
- Art. 2–4 SchlT ZGB sehen Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtrückwirkung vor.<sup>13</sup> Was (n)Art. 49 SchlT ZGB angeht, ist insbesondere Art. 4 SchlT ZGB zu erwähnen. Danach unterstehen alle Tatsachen, welche unter dem alten Recht eingetreten sind, durch welche aber zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechts kein rechtlich geschützter Anspruch begründet wurde, in Bezug auf ihre Wirkungen dem neuen

<sup>7</sup> VISCHER, BSK ZGB II, N 2 zu Art. 1 SchlT; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 504 ff.; vgl. BGE 133 III 105 E. 2.1 S. 108 = Pra 96 (2007) Nr. 115; 84 II 179 E. 2a S. 182; Urteil des BGer 5A\_841/2017 vom 18. Dezember 2018, E. 5.4.

<sup>8</sup> VISCHER, S. 28; VISCHER, BSK ZGB II, N 2 zu Art. 1 SchlT; PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 29 zu Art. 1–4 SchlT; BGE 141 II 393 E. 2.4 S. 398 f. («[p]ar analogie avec les règles du Titre final du CC») = Pra 105 (2016) Nr. 52; 131 I 321 E. 5.5 S. 329; 127 II 69 E. 5a S. 77; 112 Ib 39 E. 2c S. 43; 84 II 179 E. 2c S. 182.

<sup>9</sup> BGE 141 III 1 E. 4 S. 4; 140 III 404 E. 4.2 S. 406; 133 III 105 E. 2.1 S. 108 = Pra 96 (2007) Nr. 115; 126 III 421 E. 3c/aa S. 426 f.; 117 III 52 E. 2a S. 53 f.; 96 II 4 E. 5 S. 11; 84 II 179 E. 2 S. 181 f.; Urteil des BGer 5A\_841/2017 vom 18. Dezember 2018, E. 5.4; VISCHER, BSK ZGB II, N 2 zu Art. 1 SchlT; VISCHER, S. 27 f.; SCHUMACHER, S. 6 f.

<sup>10</sup> MUTZNER, BK, N 16 zum ersten Abschnitt; PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 6 zu Art. 1–4 SchlT; VISCHER, S. 26 ff.; vgl. auch SCHWANDER, S. 1579; BGE 133 III 105 E. 2.1 S. 108 = Pra 96 (2007) Nr. 115; vgl. auch 84 II 179 E. 2b S. 182: «Denn in dieser Ordnung kommt darüber hinaus auch die Auffassung des Bundesgesetzgebers über das intertemporale Recht schlechthin zum Ausdruck».

<sup>11</sup> BGE 131 III 327 E. 6 S. 332; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 516 ff.: «alte Tatsache – altes Recht»; BROGGINI, S. 435.

<sup>12</sup> HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 519: «neue Tatsache – neues Recht».

<sup>13</sup> BGE 131 III 327 E. 6 S. 332; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 521; BROGGINI, S. 438 f.

Recht.<sup>14</sup> Art. 49 SchlT ZGB widerspiegelt diese Ausnahme.<sup>15</sup> Als Daueratbestand ist die noch nicht abgelaufene Verjährung nach dem Grundsatz von Art. 4 SchlT ZGB noch keine erworbene Rechtsposition und wird daher dem neuen Recht unterworfen.<sup>16</sup> Die Anwendung der Bestimmungen führt zu einer unechten Rückwirkung.<sup>17</sup>

Die Anwendung übergangsrechtlicher Regeln ist eine Frage der Rechtsanwendung. Ob auf ein Rechtsverhältnis neues oder altes Recht anzuwenden ist, überprüft der Richter von Amtes wegen.<sup>18</sup> Umstritten ist allerdings, ob die Bestimmungen des intertemporalen Privatrechts auch auf Rechtsprechungsänderungen Anwendung finden.<sup>19</sup>

### 3. nArt. 49 SchlT ZGB

Die verjährungsrechtliche Übergangsregelung war im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand ausführlicher Diskussionen mit einem Hin und Her zwischen Rückwirkung und Nichtrückwirkung (sogleich 3.1). Im Ergebnis ging aus diesen Diskussionen nArt. 49 SchlT ZGB mit seinen vier Absätzen (unten 3.2–3.5) hervor. Die übergangsrechtliche Bestimmung wird in diesem Kapitel präsentiert. Die Anwendung auf die einzelnen revidierten Verjährungsbestimmungen folgt in den Kapiteln 4 und 5.

#### 3.1 Entstehungsgeschichte

Der bisherige Art. 49 SchlT ZGB entspricht inhaltlich Art. 883 des OR von 1881.<sup>20</sup> Seit dem Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 blieb Art. 49 SchlT ZGB bis zur aktuellen Revision des Verjährungsrechts unverändert.

<sup>14</sup> BGE 131 III 327 E. 6 S. 332; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 533 f.; MUTZNER, BK, N 4 zu Art. 4 SchlT ZGB; BROGGINI, S. 440 mit dem Hinweis, dass Art. 4 SchlT ZGB eher eine Bestätigung als eine Ausnahme von Art. 1 SchlT ZGB sei.

<sup>15</sup> Vgl. DÄPPEN, BSK ZGB II, N 1 zu Art. 49 SchlT; MUTZNER, BK, N 6 zu Art. 4 SchlT ZGB; BROGGINI, S. 504; vgl. auch PIOTET, CR CC II, N 27 zu Art. 49 SchlT.

<sup>16</sup> BROGGINI, S. 506 f.; vgl. auch DÄPPEN, BSK ZGB II, N 1 zu Art. 49 SchlT; MUTZNER, BK, N 6 zu Art. 4 SchlT ZGB.

<sup>17</sup> Vgl. SCHUMACHER, S. 7; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Rz. 523; zur Unterscheidung von echter und unechter Rückwirkung vgl. Urteil des BGer 4A\_6/2009 vom 11. März 2009, E. 2.6.

<sup>18</sup> MUTZNER, BK, N 27 zum ersten Abschnitt; BGE 37 II 573 E. 2 S. 574.

<sup>19</sup> Vgl. dazu PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 62 ff. zu Art. 1–4 SchlT; VISCHER, BSK ZGB II, N 2a zu Art. 1 SchlT; SCHWANDER, S. 1578.

<sup>20</sup> MUTZNER, BK, N 1 zu Art. 49 SchlT ZGB.

Im Vorentwurf der Verjährungsrechtsrevision von 2011 war als Variante vorgesehen, dass das neue Recht auch gelten sollte, wenn eine Forderung nach bisherigem, nicht aber nach neuem Recht absolut verjährt ist.<sup>21</sup> Nur für den Fall, in welchem auch nach altem Recht die relative Frist bereits verstrichen ist, sollte das neue Recht nicht zur Anwendung gelangen.<sup>22</sup> Diese (echte) Rückwirkung des neuen Rechts bezweckte den Schutz von Opfern von Spätschäden.<sup>23</sup> Eine solche Rückwirkung wurde in der Vernehmlassung, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, sehr kritisch und ablehnend aufgenommen. Eine Folge davon wäre nämlich u.a. gewesen, dass bereits rechtskräftige Urteile wieder in Frage hätten gestellt werden können.<sup>24</sup> Den Bedenken, dass nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstossen werden dürfe, wurde im Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 29. November 2013 Rechnung getragen; dieser sah keine Rückwirkung des neuen Rechts vor.<sup>25</sup> Der Entwurf des Bundesrates erfuhr allerdings Kritik vom EGMR<sup>26</sup> und auch die Lehre bemängelte, dass die vorgesehene Übergangsbestimmung den Asbestgeschädigten, deren Forderungen bereits verjährt sind, nichts bringen würde. Längere Verjährungsfristen des neuen Rechts würden diesen Geschädigten nur helfen, wenn diese auch auf nach altem Recht bereits verjäherte Ansprüche Anwendung finden würden.<sup>27</sup>

In der Folge schlug der Ständerat eine übergangsrechtliche Sonderregel für durch Asbest verursachte Personenschäden vor.<sup>28</sup> Danach sollte für Asbestgeschädigte auch das neue Recht gelten, wenn die Verjährung nach bisherigem Recht bereits eingetreten ist. Ausserdem wurde für Ansprüche, welche auch nach neuem Recht verjährt wären, eine Art «Gnadenfrist» von

<sup>21</sup> Die Variante von Art. 49 VE-SchlT ZGB lautet:  
*«<sup>1</sup> Für Forderungen, die nach dem bisherigen Recht noch nicht verjährt sind, gilt das neue Recht.*

*<sup>2</sup> Das neue Recht gilt auch dann, wenn eine Forderung nach bisherigem, nicht aber nach neuem Recht absolut verjährt ist.*

*<sup>3</sup> Bestimmt dieses Gesetz kürzere Fristen als das bisherige Recht, so fangen diese erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen an».*

Die Variante betrifft lediglich Abs. 2; Abs. 1 entspricht Art. 49 Abs. 1 VE-SchlT ZGB und Abs. 3 der Variante entspricht Art. 49 Abs. 2 VE-SchlT ZGB.

<sup>22</sup> Bericht VE-OR, S. 43.

<sup>23</sup> Bericht VE-OR, S. 43.

<sup>24</sup> Vernehmlassung Verjährungsrecht, S. 27 f.

Botschaft Verjährungsrecht, S. 269.

<sup>26</sup> Urteil des EGMR vom 11. März 2014 *Howald Moor et autres c. Suisse*, Nr. 52067/10 und 41072/11, § 75, welcher festhält, dass der Gesetzesentwurf des Bundesrates keine angemessene Lösung für die Verjährungsprobleme vorsehen würde, nicht einmal eine übergangsrechtliche Lösung i.S. einer «Gnadenfrist»; ausführlich dazu KRAUSKOPF, Jusletter 2014, Rz. 1 ff.

<sup>27</sup> KRAUSKOPF, Jusletter 2014, Rz. 18 und 20; MÜLLER, Rz. 31.

<sup>28</sup> Amtl. Bull. SR 2015, S. 1300 ff.; vgl. die Kritik bei FELLMANN, Haftpflichtprozess 2016, S. 186.

einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.<sup>29</sup> Auf das Sonderregime für Asbestopfer wurde jedoch im Differenzbereinigungsverfahren verzichtet, weil zwischenzeitlich die Idee eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer aufkam, welche den Opfern Entschädigungen anstelle von Haftpflichtansprüchen bieten sollte.<sup>30</sup> Schliesslich einigte man sich am Ende wieder auf das Übergangsrecht des Gesetzesentwurfes des Bundesrates vom 29. November 2013, welches am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

### 3.2 Zweck und Auslegung der Norm

Die verjährungsrechtliche Übergangsbestimmung in Art. 49 SchlT ZGB, welche in der Literatur als sprachlich unklar kritisiert wurde,<sup>31</sup> sollte mit der Revision neu und klarer geregelt werden. Dabei stand der Grundsatz im Vordergrund, dass das neue Recht gilt, falls es eine längere Verjährungsfrist als das bisherige Recht vorsieht. Dies soll zu einer möglichst sofortigen Geltung des neuen Rechts führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes soll ausserdem eine übergangsrechtliche Verkürzung einer laufenden Frist verhindert werden.<sup>32</sup> Diese übergangsrechtlichen Wertungsentscheide, welche nArt. 49 SchlT ZGB zugrunde liegen, dienen den Gläubigerinteressen.<sup>33</sup> Das Übergangsrecht soll allerdings keine Rückwirkung entfalten. Nach bisherigem Recht verjährte Ansprüche bleiben verjährt.<sup>34</sup>

Bei der Auslegung des nArt. 49 SchlT ZGB sind die üblichen Auslegungsinstrumente<sup>35</sup> zu beachten. Als Richtschnur der Gesetzesauslegung berücksichtigt das Bundesgericht auch die Praktikabilität: Bei der Auslegung des Gesetzes ist eine Lösung anzustreben, welche einfach und praktikabel ist.<sup>36</sup> Bei der Auslegung des nArt. 49 SchlT ZGB kommen m.E. der Rechtssicherheit sowie der Praktikabilität und Einfachheit grosse Bedeutung zu.<sup>37</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Amtl. Bull. SR 2015, S. 1300 und 1303.

<sup>30</sup> Amtl. Bull. SR 2018, S. 286, vgl. Votum ENGLER; vgl. auch Amtl. Bull. NR 2018, S. 245, Votum MARKWALDER und GUHL; vgl. <<https://www.stiftung-efa.ch/stiftungorganisation/>> (zuletzt besucht am 25.08.2019).

<sup>31</sup> Vgl. dazu KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 100; RÜETSCHLI, Rz. 7.

<sup>32</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; vgl. Vernehmlassung Verjährungsrecht, S. 28.

<sup>33</sup> Vgl. dagegen Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB, welcher dem Schuldnerschutz dient.

<sup>34</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 245 und 269.

<sup>35</sup> Ausführlich EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, BK, N 166 ff. zu Art. 1 ZGB.

<sup>36</sup> BGE 96 I 602 E. 4 S. 605; vgl. auch 67 II 70 E. 2 S. 74: «[...] wo seit jeher eine einfache und praktische Rechtsauffassung vorgeherrscht hat»; vgl. dazu EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, BK, N 328 zu Art. 1 ZGB und SCHUMACHER, S. 9 je m.w.H.

<sup>37</sup> Vgl. Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; GIESKER-ZELLER, S. 9 ff.; BGE 138 III 659 E. 3.5 S. 664: «Das Bundesgericht hat regelmässig das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, nach Schutz des Vertrauens in den Bestand von Rechten und die Praktika-

### 3.3 Anwendungsbereich

#### a) Der sachliche Anwendungsbereich

Der neu eingeführte nArt. 49 SchlT ZGB wird zunächst für das revidierte Verjährungsrecht, welches ab 1. Januar 2020 in Kraft sein wird, Anwendung finden. Er wird aber auch auf künftige Revisionen verjährungsrechtlicher Bestimmungen angewendet werden, sofern diese nicht eine eigene Übergangsrechtliche Regel mit sich bringen.<sup>38</sup> Die Norm gilt für das gesamte Zivilrecht,<sup>39</sup> grundsätzlich also auch für Nebenerlasse,<sup>40</sup> sowie für das öffentliche Recht.<sup>41</sup> Verweist das Privatrecht auf die strafrechtlichen Verjährungsfristen (z.B. [n]/Art. 60 Abs. 2 OR) und werden letztere revidiert, sind nach herrschender Ansicht für diesbezügliche intertemporalrechtliche Fragen die strafrechtlichen Übergangsbestimmungen heranzuziehen (vgl. Art. 389 StGB).<sup>42</sup>

Als *lex specialis* geht nArt. 49 SchlT ZGB in Sachen Verjährung den allgemeinen intertemporalen Bestimmungen (oben 2.) grundsätzlich vor.<sup>43</sup> Der nArt. 49 SchlT ZGB ist aber im Lichte der allgemeinen Grundsätze der Art. 1–4 SchlT ZGB auszulegen.<sup>44</sup>

*bilität einer Lösung gegeneinander abgewogen und einen wertenden Entscheid gefällt.»; 131 III 327 E. 5 S. 331: «Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich bei der gegenteiligen Auffassung rechtsdogmatisch kaum lösbare Übergangsrechtliche Probleme stellen würden».*

<sup>38</sup> Vgl. BERTI, ZK, N 40 zu den Vorb. zu den Art. 127–142 OR; DÄPPEN, BSK ZGB II, N 1 und 5 zu Art. 49 SchlT; KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 100; vgl. BGE 106 II 250 E. 2 S. 252 f. = Pra 1981 Nr. 35 (S. 75 ff.); 96 II 4 E. 5 S. 11; 66 II 161 E. 3b S. 164 f. (betreffend Art. 919 OR); 109 II 428 E. 4 S. 431.

<sup>39</sup> Vgl. PIOTET, CR CC II, N 2 zu Art. 49 SchlT: «L'art. 49 Tit. fin. CC vise la prescription extinctive des créances, mais non la prescription acquisitive des droits réels, réglée à l'art. 19 Tit. fin. CC. Ainsi, les renvois du droit matériel positif (CC 728 III, 663) aux règles sur la prescription extinctive des créances n'ont de portée transitoire qu'en application de l'art. 19 Tit. fin. CC».

<sup>40</sup> PIOTET, CR CC II, N 4 zu Art. 49 SchlT; BGE 90 II 325 E. 1c S. 330 (SVG).

<sup>41</sup> BGE 144 II 273 E. 2.2.10 S. 280; 82 I 53 E. 3 S. 58 (öffentliches Enteignungsrecht); HOTZ, KUKO ZGB, N 1 zu Art. 49 SchlT; IMSTEFF/OESTERHELT, S. 604 f.; vgl. oben Fn. 8.

<sup>42</sup> BGE 132 III 661 E. 4.3 S. 666 = Pra 96 (2007) Nr. 71; BGE 137 III 481 E. 2.6 S. 485 f. = Pra 101 (2012) Nr. 29; DÄPPEN, BSK OR I, N 11 zu Art. 60; VERDE, Die Verjährung, S. 69; a.M. PIOTET, CR CC II, N 18 zu Art. 49 SchlT.

<sup>43</sup> MUTZNER, BK, N 15 zum ersten Abschnitt; DÄPPEN, BSK ZGB II, N 1 zu Art. 49 SchlT.

<sup>44</sup> Vgl. BGE 116 II 63 E. 3a S. 66; HOTZ, KUKO ZGB, N 2 zu Art. 49 SchlT; vgl. SCHWANDER, S. 1576 ff.; vgl. auch oben Fn. 10.

Der bisherige Art. 49 SchlT ZGB gilt nach Rechtsprechung<sup>45</sup> und Lehre<sup>46</sup> sowohl für Verjährungs- als auch für Verwirkungsfristen, was z.T. auch aus der ausdrücklichen Erwähnung in Abs. 2 abgeleitet wird.<sup>47</sup> Im Wortlaut des nArt. 49 SchlT ZGB wird die «*Verwirkung*» nicht mehr erwähnt. M.E. darf deswegen aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Verwirkungsfristen vom Anwendungsbereich dieser Gesetzesnorm ausschliessen wollte.<sup>48</sup> Was die vorliegende Revision des Verjährungsrechts anbelangt, bleiben die Verwirkungsfristen – mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 1 VG (dazu unten 4.4) – gemäss der bundesrätlichen Botschaft unberührt.<sup>49</sup>

b) Wann ist ein Sachverhalt übergangsrechtlich relevant?

Das neue Verjährungsrecht gilt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (vgl. nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB). Nach nAbs. 1 gelten neue längere Fristen, wenn die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem bisherigen Recht noch nicht eingetreten ist. Daraus lässt sich Folgendes schliessen:

- nArt. 49 SchlT ZGB findet nur Anwendung, wenn die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist. Als bisheriges Recht gelten auch die bisherigen übergangsrechtlichen Bestimmungen wie Art. 49 SchlT ZGB.<sup>50</sup> Das neue Verjährungsrecht gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch nicht eingetreten ist, weil die Verjährung unter bisherigem Recht gehemmt (Art. 134 OR) oder unterbrochen (Art. 135 ff. OR) wurde oder weil die Verjährungsfrist aufgrund eines Verjährungsverzichts (Art. 141 OR) oder einer Verjährungsvereinbarung (Art. 129 OR) verlängert wurde. Dabei sind jedoch gewisse Besonderheiten zu beachten (dazu unten 3.5 und 5.3, a).

<sup>45</sup> BGE 111 II 186 E. 6 S. 191; 38 II 26 E. 2 S. 29; Urteile des BGer 9C\_104/2007 (und weitere) vom 20. August 2007, E. 6.2.

<sup>46</sup> DÄPPEN, BSK ZGB II, N 3 zu Art. 49 SchlT; PIOTET, CR CC II, N 3 zu Art. 49 SchlT; HOTZ, KUKO ZGB, N 2 zu Art. 49 SchlT; KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 101 f.; SCHUMACHER, S. 25.

<sup>47</sup> DÄPPEN, BSK ZGB II, N 3 zu Art. 49 SchlT.

<sup>48</sup> Vgl. auch PIOTET, CR CC II, N 3 und 27 zu Art. 49 SchlT.

<sup>49</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 263 *i.f.*

<sup>50</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34. So gilt übergangsrechtlich z.B. für die revidierten Art. 210 und 371 OR, die seit dem 1. Januar 2013 in Kraft sind, nach wie vor der bisherige Art. 49 SchlT ZGB und nicht etwa nArt. 49 SchlT ZGB; a.M. wohl GAUCH, Rz. 2195b (Fn. 1311).

- Ansprüche, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts bereits verjährt sind, unterstehen nicht dem neuen Verjährungsrecht.<sup>51</sup> Der nArt. 49 SchlT ZGB ändert m.a.W. nichts an der Verjährung von Ansprüchen, welche unter bisherigem Recht – wozu auch das bisherige Übergangsrecht gehört – eingetreten ist. Was verjährt ist, bleibt verjährt, wobei es keinen Unterschied macht, ob die relative, die absolute oder die ordentliche Verjährung eingetreten ist.<sup>52</sup> Dies gilt – was in der Literatur kritisiert wurde – auch für Ansprüche von Asbestgeschädigten.<sup>53</sup> Ist die Verjährung schon unter bisherigem Recht eingetreten, handelt es sich dabei um einen unter dem alten Recht eingetretenen Tatbestand, dessen Wirkung unter dem neuen Recht ebenfalls anzuerkennen ist.<sup>54</sup> Dies gilt dem Gesagten nach auch dann, wenn die unter bisherigem Recht verjährte Forderung unter Anwendung des neuen Rechts nicht verjährt wäre (keine Rückwirkung).<sup>55</sup>
- Verjährungsfristen, welche erst unter neuem Recht zu laufen beginnen, sind übergangsrechtlich nicht relevant. Sie sind ausschliesslich nach neuem Recht zu beurteilen.<sup>56</sup> Das neue Recht gilt in der Regel auch, wenn eine Verjährungsunterbrechungshandlung nach Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen wird (vgl. aber unten 4.2, b, i).<sup>57</sup>
- Schliesslich sind Verjährungs- und Verwirkungsfristen, welche durch die Revision nicht geändert wurden, unter dem Gesichtspunkt des intertemporalen Rechts irrelevant.<sup>58</sup> Diese Fristen gelten auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts unverändert und unberührt fort.

### 3.4 Die übergangsrechtlichen Regeln des nArt. 49 SchlT ZGB

Die intertemporale Bestimmung des nArt. 49 SchlT ZGB regelt in seinen beiden ersten Absätzen, wie übergangsrechtlich mit Fristen zu verfahren ist, die im neuen Verjährungsrecht länger (3.4, a) oder kürzer (3.4, b) werden. Ein dritter Absatz ist dem Beginn einer laufenden Verjährung gewidmet (3.4, c). Der vierte und letzte Absatz behandelt alle übrigen verjährungs-

<sup>51</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>52</sup> Vgl. Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34; MOSER, Die Verjährung, S. 53; vgl. auch BROGGINI, S. 506.

<sup>53</sup> Vgl. dazu oben 3.1.

<sup>54</sup> MUTZNER, BK, N 3 zu Art. 49 SchlT ZGB; BROGGINI, S. 504 und 506 f.

<sup>55</sup> Vgl. RÜETSCHI, Rz. 10; Botschaft Verjährungsrecht, S. 247.

<sup>56</sup> Vgl. RÜETSCHI, Rz. 8.

<sup>57</sup> Vgl. RÜETSCHI, Rz. 19.

<sup>58</sup> Vgl. DÄPPEN, BSK ZGB II, N 9 zu Art. 49 SchlT; RÜETSCHI, Rz. 17 f.; vgl. auch BGE 66 II 161 E. 2a S. 164; 12 I 675 E. 8 S. 686.

rechtlichen Fragen, welche von der Revision betroffen sind (3.4, d). Besonderheiten sind zu beachten, wenn nicht lediglich die Dauer einer im Gesetz bereits vorgesehenen Verjährungsfrist verändert wird, sondern wenn eine Verjährungsfrist geschaffen wird, welche eine bestehende ersetzt oder neu zu ihr hinzutritt (3.4, e).

#### a) Längere Verjährungsfristen (Abs. 1)

nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB lautet:

*«Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.»*

Diese Regel findet Anwendung, wenn das neue Recht eine längere Frist vorsieht als das bisherige Recht. Es gilt der Grundsatz, dass durch die Revision eingeführte längere Verjährungsfristen im Zeitpunkt des Inkrafttretens (für die vorliegende Revision ab dem 1. Januar 2020) sofort Anwendung finden. Vorausgesetzt ist, dass die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist (dazu oben 3.3, b). Mit dem revidierten Verjährungsrecht ändert sich nur die Dauer, nicht jedoch der Beginn der Verjährungsfrist. Der unter bisherigem Recht verstrichene Teil der Verjährungsfrist wird an die verlängerte Frist angerechnet (nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB, dazu unten 3.4, c).

Bei der vorliegenden Verjährungsrechtsrevision stand die Verlängerung von Verjährungsfristen im Vordergrund. Auf die zahlreichen verlängerten Verjährungsfristen findet nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB Anwendung (vgl. unten 4.1 zu nArt. 60 OR). Für all diese Fälle bietet das Übergangsrecht eine praktikable Lösung.

#### b) Kürzere Verjährungsfristen (Abs. 2)

nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB lautet:

*«Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.»*

Gemäss den Ausführungen in der Botschaft zum Verjährungsrecht soll eine übergangsrechtliche Verkürzung einer laufenden Frist aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ausgeschlossen sein.<sup>59</sup>

---

<sup>59</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269.

Wird durch eine Revision eine bestehende Verjährungsfrist verkürzt, ist die Regel unproblematisch. Die neue kürzere Verjährungsfrist findet übergangsrechtlich keine Anwendung und es gilt die bisherige längere Verjährungsfrist. Fraglich ist jedoch, was gilt, wenn die Revision eine neue Verjährungsfrist einführt, welche abstrakt kürzer ist, aber eine nach bisherigem Recht laufende Frist im Einzelfall sowohl verkürzen als auch verlängern kann. Ob eine neue Verjährungsfrist übergangsrechtlich betrachtet kürzer oder länger ist als die nach bisherigem Recht laufende, muss im Einzelfall geprüft werden. Entscheidend ist, dass die Anwendung der neuen Verjährungsfrist konkret nicht zu einer übergangsrechtlichen Verkürzung einer laufenden Verjährungsfrist führt (vgl. dazu unten 3.4, e).

Was die vorliegende Revision des Verjährungsrechts anbelangt, kommt diesem Absatz weniger Bedeutung zu als *n*Abs. 1, da es einem Grundsatz der Verjährungsrechtsrevision entsprach, bestehende Fristen zu verlängern, nicht aber zu verkürzen.<sup>60</sup> Eine (ausnahmsweise) Verkürzung der Verjährungsfrist erschien dem Gesetzgeber jedoch betreffend *n*Art. 128a OR gerechtfertigt und sachgerecht (vgl. dazu unten 4.2, b; vgl. auch zu *n*Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR, dazu 4.1, c).<sup>61</sup>

### c) Der Beginn einer laufenden Verjährung (Abs. 3)

*n*Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB lautet:

*«Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.»*

Während sich die ersten beiden Absätze des *n*Art. 49 SchlT ZGB mit der übergangsrechtlichen Behandlung von längeren und kürzeren Fristen befassen, geht es im dritten Absatz um den Beginn des Verjährungslaufes, um den sog. *dies a quo*. Übergangsrechtliche Fragen betreffend den *dies a quo* stellen sich nur bei längeren Verjährungsfristen i.S.v. *n*Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB, da kürzere Fristen nach *n*Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB übergangsrechtlich keine Anwendung finden. Ausserdem geht es nur um Verjährungsfristen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts bereits zu laufen begonnen haben. Beginnt eine Verjährungsfrist nach dem Inkrafttreten zu laufen, ist von vornherein das neue Recht massgebend. Vor diesem Hintergrund stellt *n*Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB eine Regel (0 und einen Vorbehalt auf (0).

<sup>60</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 263 f. und 276.

<sup>61</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 259.

i) Die Regel

Der bundesrätlichen Botschaft zufolge ging es dem Gesetzgeber mit nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB primär darum, klarzustellen, dass laufende Verjährungsfristen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht neu zu laufen beginnen sollen. Dies stelle eine sinnvolle, weil Rechtssicherheit schaffende Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar, wonach die neue Frist mit dem Inkrafttreten neu zu laufen beginne, sofern sie weniger als fünf Jahre betrage (Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB).<sup>62</sup>

Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich insbesondere die folgende Regel ableiten: Am Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts ihren Lauf nahm, ändert das neue Verjährungsrecht nichts. Mit dem neuen Recht ändert sich nur die Dauer der Verjährungsfrist (nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB).<sup>63</sup> Dies ist dann unproblematisch, wenn sich der Beginn der Verjährung nach bisherigem wie nach neuem Recht nach denselben Kriterien bestimmt. Der *dies a quo* einer laufenden Frist ändert sich nach nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB aber auch dann nicht, wenn die neuen Vorschriften betreffend den Verjährungsbeginn andere Voraussetzungen aufstellen als das bisherige Recht. Die Regel führt mithin zu einer teilweisen Berücksichtigung des bisherigen Rechts:<sup>64</sup> Der Verjährungsbeginn wird dem bisherigen Recht und die (längere) Dauer dem neuen Recht unterworfen.

Weil die Verjährungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht neu zu laufen beginnt, bedeutet dies, dass der vor dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts verstrichene Teil der Verjährungsfrist der nach Massgabe des neuen Rechts verlängerten Frist angerechnet wird.<sup>65</sup> Dies bedeutet eine teilweise Abänderung des bisherigen Übergangsrechts, für welches das Prinzip der Anrechnung der unter altem Recht verstrichenen Frist nicht uneingeschränkt gilt (vgl. Art. 49 Abs. 1 und 2 SchlT ZGB).<sup>66</sup> Eine Anrechnung der

<sup>62</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; vgl. auch Art. 49 Abs. 2 VE-SchlT ZGB, wonach kürzere Fristen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu laufen beginnen (Bericht VE-OR, S. 43).

<sup>63</sup> Vgl. KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>64</sup> Vgl. MUTZNER, BK, N 5 zu Art. 49 SchlT ZGB; kritisch gegenüber einem «*Splitting*» SCHUMACHER, S. 8; BROGINI, S. 434; in eine andere Richtung deuten die Ausführungen von REETZ, S. 122 (Fn. 8).

<sup>65</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34. Der neuen längeren Verjährungsfrist ist der Zeitraum nicht anzurechnen, während dem die Verjährungsfrist vor Inkrafttreten nach Massgabe des bisherigen Rechts gehemmt war (MUTZNER, BK, N 16 zu Art. 49 SchlT ZGB).

<sup>66</sup> Vgl. dazu DÄPPEN, BSK ZGB II, N 7 zu Art. 49 SchlT; vgl. Urteil des BGer 5A\_282/2016 vom 17. Januar 2017, E. 6.2 (keine Anwendung von Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB auf Art. 839 Abs. 2 ZGB).

abgelaufenen Verjährungsfrist ist nur möglich, wenn der Anspruch auch nach früherem Recht der Verjährung unterlag.<sup>67</sup> Fraglich ist deshalb, was unter nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB gilt, wenn der Anspruch nach bisherigem Recht der Verwirkung, nach neuem Verjährungsrecht aber der Verjährung unterliegt (dazu unten 4.4).

Wurde die Verjährung unter bisherigem Recht unterbrochen, wird der neuen längeren Verjährungsfrist nur der seit der letzten Unterbrechung verstrichene Teil der Frist angerechnet.<sup>68</sup>

Bsp.: Die einjährige relative Verjährungsfrist beginnt im September 2018 und wird im August 2019 durch Betreuung unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR). Die Verjährung ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach bisherigem Recht aufgrund der Verjährungsunterbrechung nicht eingetreten, weshalb die neue dreijährige Verjährungsfrist gilt (nArt. 60 Abs. 1 OR i.V.m. nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB). Der neuen dreijährigen Frist wird der seit der Unterbrechung im August 2019 verstrichene Teil angerechnet. Die Forderung verjährt somit im August 2022.

## ii) Der Vorbehalt

nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB beinhaltet im zweiten Teilsatz einen Vorbehalt: Der Beginn einer laufenden Verjährung bleibt durch das Inkrafttreten des neuen Rechts nur unberührt *«sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt»*. Was damit gemeint sein soll, ist nicht ganz klar:

- Gemeint sein könnten spezifische übergangsrechtliche Bestimmungen, welche dem nArt. 49 SchlT ZGB vorgehen und den Verjährungsbeginn übergangsrechtlich anders regeln. Solche sind soweit ersichtlich gegenwärtig keine vorhanden. Allerdings könnte z.B. bei einer künftigen Revision einer Verjährungsfrist übergangsrechtlich vorgesehen werden, dass die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens neu beginnt und somit der Beginn einer laufenden Verjährung nicht unberührt gelassen wird. Würde der Vorbehalt aber so verstanden, wäre er überflüssig, da eine solche spezifische übergangsrechtliche Norm ohnehin als *lex specialis* vorgehen würde.
- Gemeint sein könnten allenfalls auch die revidierten Verjährungsbestimmungen selbst. Regeln diese den *dies a quo* anders als das bisherige Recht, ist das neue Recht für den Verjährungsbeginn massgebend. Doch was würde der nAbs. 3 dann noch bewirken: Dann wäre für den Verjährungsbeginn immer das neue Recht massgebend.

---

<sup>67</sup> MUTZNER, BK, N 14 zu Art. 49 SchlT ZGB; Entscheid des Kantonsgerichts BL, in: SJZ 81/1985, N 63, S. 341.

<sup>68</sup> KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 101; RÜETSCHL, Rz. 20; MUTZNER, BK, N 15 zu Art. 49 SchlT ZGB.

d) Die übrigen Bestimmungen (Abs. 4)

nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB lautet:

*«Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.»*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB.<sup>69</sup> *«Im Übrigen»* bezieht sich auf alle Verjährungstatbestände, welche von den nAbs. 1–3 nicht erfasst sind, d.h. alle anderen verjährungsrechtlichen Fragen als jene betreffend Beginn und Länge der Verjährungsfrist.<sup>70</sup> Darunter fallen bspw. revidierte oder neu eingeführte Gesetzesbestimmungen betreffend Stillstand der Verjährung, Verjährungsunterbrechung, Verjährungsverzicht sowie das Übergangsrecht selbst (vgl. nArt. 134, 136 und 141 OR, dazu unten 5.).<sup>71</sup>

Gemäss nAbs. 4 gelten die folgenden Grundsätze:

- Für die Zeit vor dem Inkrafttreten ist das bisherige Recht massgebend.<sup>72</sup> In der Botschaft wird exemplarisch ausgeführt, dass unter bisherigem Recht gültige Verjährungsverzichtserklärungen auch nach neuem Recht wirksam bleiben würden.<sup>73</sup> Unter dem bisherigen Recht vorgenommene Handlungen entfalten demnach auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts noch ihre Wirkung nach bisherigem Recht (vgl. Art. 1 Abs. 2 SchlT ZGB).<sup>74</sup>
- Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts an sind die verjährungsrechtlichen Fragen nach dem neuen Recht zu beantworten.<sup>75</sup> Die neuen Bestimmungen werden aber, wie erwähnt, nicht rückwirkend angewendet, weder auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts verjährte<sup>76</sup> noch auf in diesem Zeitpunkt noch nicht verjährte Ansprüche.

<sup>69</sup> Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB: *«Im Übrigen gelten für die Verjährung von diesem Zeitpunkte an die Bestimmungen des neuen Rechtes»*; PIOTET, CR CC II, N 27 zu Art. 49 SchlT.

<sup>70</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; vgl. DÄPPEN, BSK ZGB II, N 10 zu Art. 49 SchlT.

<sup>71</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 49.

<sup>72</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; vgl. DÄPPEN, BSK ZGB II, N 11 zu Art. 49 SchlT; PIOTET, CR CC II, N 21 zu Art. 49 SchlT.

<sup>73</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269.

<sup>74</sup> Vgl. VISCHER, S. 42, welcher von der unausweichlich expansiven logischen Kraft des Art. 1 Abs. 1 und 2 SchlT ZGB spricht.

<sup>75</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; vgl. PIOTET, CR CC II, N 21 und 13 zu Art. 49 SchlT betreffend die übergangsrechtliche Handhabung von Art. 138 Abs. 1 sowie Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 OR.

<sup>76</sup> Vgl. dazu PIOTET, CR CC II, N 13 zu Art. 49 SchlT; vgl. auch Urteil des Appellationsgerichts des Kantons BS, BEZ.2017.39, E. 4.1.2.

## e) Besondere Konstellationen

Nach bisherigem Recht bestehende Verjährungsfristen können durch eine Revision zum einen verlängert oder verkürzt werden. Die vorliegende Verjährungsrechtsrevision hat insbesondere bestehende Verjährungsfristen verlängert (vgl. *nArt. 60 Abs. 1* und *1<sup>bis</sup> OR*). Auf diese Fälle ist *nArt. 49 Abs. 1–3 SchlT ZGB* zugeschnitten. Zum anderen ist es auch möglich, dass durch eine Revision neue Verjährungsfristen eingeführt werden, welche die nach bisherigem Recht bestehenden Fristen ersetzen oder zu diesen hinzutreten. Dies trifft insbesondere auf die Verjährungsfrist nach *nArt. 128a OR* zu, wo für die Vertragshaftung bei Körperverletzung und Tötung von der Einzelfrist des *Art. 127 OR* zu einem doppelten Fristensystem gewechselt wird. Ausserdem wurde in *nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR* eine neue Verjährungsfrist, welche das bisherige Recht nicht kennt, eingeführt. Auf solche neuen Fristen können die Regeln des *nArt. 49 Abs. 1* und *2 SchlT ZGB m.E.* singemäss angewendet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die neue Frist abstrakt kürzer oder länger ist als die bisherige Frist. Entscheidend ist allein, wie sich die neue Frist im konkreten Fall auf die nach bisherigem Recht laufende Verjährung auswirkt.<sup>77</sup> Ist die neue Verjährungsfrist im konkreten Fall länger, gilt nach *nAbs. 1* das neue Recht. Die nach bisherigem Recht laufende Verjährungsfrist darf durch die neue Verjährungsfrist nicht verkürzt werden (vgl. *nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB*).

Der in *nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB* enthaltene Grundsatz, wonach das neue Recht den Beginn einer laufenden Frist unberührt lässt, kann auf solche neuen Verjährungsfristen, die nach bisherigem Recht nicht existieren, nicht angewendet werden. Der neurechtliche Fristenbeginn kann deshalb nicht durch den Verjährungsbeginn des bisherigen Rechts ersetzt werden. Der *dies a quo* der neuen Verjährungsfrist richtet sich daher stets nach den Regeln des neuen Rechts (vgl. *nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Dabei ist m.E. in Kauf zu nehmen, dass die neue Verjährungsfrist rückwirkend schon unter bisherigem Recht und somit vor Inkrafttreten beginnt, solange dadurch im Ergebnis eine laufende Verjährungsfrist nicht verkürzt wird.

Ein diesbezüglich anderer vertretbarer Ansatz ginge dahin, den Lauf von Verjährungsfristen, welche unter bisherigem Recht nicht existierten, frühestens mit Inkrafttreten des neuen Rechts laufen zu lassen. Nach der Rechtsprechung zum bisherigen Recht gilt:<sup>78</sup>

<sup>77</sup> Oben 3.4, b; vgl. auch PIOTET, CR CC II, N 17 zu Art. 49 SchlT.

<sup>78</sup> BGE 144 II 273 E. 2.2.8 S. 279; 131 V 425 E. 5.2 S. 430; 102 V 206 E. 2 S. 208; 87 I 411 E. 2 S. 413; 82 I 53 E. 3 S. 57; Urteile des BGer 9C\_104/2007 (und weitere) vom 20. August 2007, E. 6.2; vgl. DÄPPEN, BSK ZGB II, N 10 zu Art. 49 SchlT; MUTZNER, BK, N 7 zu Art. 49 SchlT ZGB; IMSTEFF/OESTERHELT, S. 604.

*«Es ist allgemein anerkannt und ergibt sich aus dem Zweck der Verjährung, die Rechtssicherheit durch Befristung der Ausübung von Rechten zu wahren, dass eine Ordnung, welche eine Verjährung neu einführt, auch auf Ansprüche anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung entstanden und fällig geworden sind. Immerhin erfordert der Schutz der bestehenden Rechte, dass in solchen Fällen die neue Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem sie eingeführt wird, also nicht vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes [...]»<sup>79</sup>*

Diese Ansicht wird mit Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB – welcher nAbs. 4 entspricht – begründet.<sup>80</sup> M.E. sind die bestehenden Rechte indessen genügend geschützt, wenn die laufenden Verjährungsfristen übergangsrechtlich nicht verkürzt werden, ohne dass der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gesetzt werden müsste.

Für die übergangsrechtliche Handhabung von nArt. 128a und nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR siehe unten 4.1, c und 4.2.

### 3.5 Privatautonomie und Übergangsrecht

Fraglich ist, ob die intertemporalen Regeln des ZGB dispositiv sind und ob somit eine intertemporale Rechtswahl möglich ist.<sup>81</sup> Nach PICHONNAZ und PIOTET sind die intertemporalen Regeln zwingend, wenn im Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil vorgesehen ist.<sup>82</sup> Dieser zutreffenden Meinung zufolge können die Parteien nArt. 49 SchlT ZGB somit weder ändern noch wegbedingen.

Die Parteien können aber die Verjährungsbestimmungen in den Schranken der Rechtsordnung (vgl. Art. 129 OR) abändern und das mit Wirkung über den 1. Januar 2020 hinaus. Grundsätzlich muss nach meinem Dafürhalten gelten, dass eine gültige Vereinbarung über den Beginn und die Dauer einer Verjährungsfrist dem Übergangsrecht vorgeht, also durch dieses nicht tangiert wird. Das entspricht auch nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB *e contrario*, wonach altrechtliche Tatsachen – wozu auch die Vereinbarung einer besonderen Verjährungsfrist zählt – nach altem Recht beurteilt werden. Es bleibt

<sup>79</sup> BGE 87 I 411 E. 2 S. 413.

<sup>80</sup> Vgl. BGE 144 II 273 E. 2.2.8 S. 279; DÄPPEN, BSK ZGB II, N 10 zu Art. 49 SchlT; IMSTEPF/OESTERHELT, S. 604.

<sup>81</sup> VISCHER, BSK ZGB II, N 4 zu Art. 1 SchlT; PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 98 zu Art. 1–4 SchlT.

<sup>82</sup> PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N 98 zu Art. 1–4 SchlT; vgl. z.B. Art. 10b SchlT ZGB, wonach eine intertemporale Rechtswahl ausdrücklich vorgesehen ist.

somit bei der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn auch die revidierten Verjährungsbestimmungen abgeändert werden dürfen.<sup>83</sup>

Bsp.: Die einjährige relative Verjährungsfrist einer ausservertraglichen Forderung (Art. 60 Abs. 1 OR) beginnt im Oktober 2019. Die Parteien vereinbaren eine Verlängerung dieser Frist bis Dezember 2021. Die Verjährung ist somit am 1. Januar 2020 nicht eingetreten und vom Übergangsrecht erfasst. Gemäss *n*Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB i.V.m. *n*Art. 60 Abs. 1 OR würde sich die relative Verjährungsfrist auf drei Jahre verlängern und liefе bis Oktober 2022. Richtigerweise bleibt es aber bei der vertraglichen Vereinbarung und die Verjährung tritt, falls sie nicht unterbrochen, gehemmt oder verlängert wird, im Dezember 2021 ein.<sup>84</sup>

Fraglich ist, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn das neue Recht eine zwingende Norm einführt, welche eine nach bisherigem Recht gültige Verjährungsvereinbarung ausschliesst (vgl. unten zu *n*Art. 139 OR, 4.3, *i.f.*).<sup>85</sup>

#### 4. Die revidierten Verjährungsfristen im Einzelnen

Im Vordergrund der Revision des Verjährungsrechts stehen die längeren absoluten Verjährungsfristen bei Personenschäden sowie die Verlängerung der relativen Verjährungsfristen auf drei Jahre. Im Folgenden wird anhand des *n*Art. 60 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> OR dargelegt, wie die längeren Fristen Übergangsrechtlich zu behandeln sind (nachfolgend 4.1). Dabei wird auch auf die revidierte längere strafrechtliche Frist nach *n*Art. 60 Abs. 2 OR eingegangen (4.1, c). Anschliessend wird das Übergangsrecht betreffend *n*Art. 128a OR erläutert (nachfolgend 4.2). Von Bedeutung ist weiter der neu eingeführte *n*Art. 139 OR (4.3). Ein besonderes Augenmerk verdient schliesslich die Verjährung nach *n*Art. 20 VG, da diese Norm unter bisherigem Recht eine Verwirkungsfrist ist (dazu unten 4.4).

Es kann im Folgenden nicht auf sämtliche revidierten Verjährungsbestimmungen eingegangen werden. An dieser Stelle nur so viel: Für viele Änderungen können die nachfolgenden Ausführungen sinngemäss herangezogen werden, da die meisten revidierten Verjährungsbestimmungen des OR und weiterer Spezialgesetze dem *n*Art. 60 OR – teilweise durch schlichten

<sup>83</sup> Vgl. RÜETSCHLI, Rz. 23; KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 101; PICHONNAZ, SJZ 2013, S. 75; BENEDICK/VISCHER, Rz. 17 und 33; vgl. auch KOLLER, S. 296 und 307 f.

<sup>84</sup> Eine andere Frage ist, ob eine Verkürzung der dreijährigen Verjährungsfrist als zulässig erachtet wird, vgl. dazu Art. 133 Abs. 1 VE-OR; MEYER, Rz. 261 ff.

<sup>85</sup> Betreffend Übergangsrechtliche Verjährungsverkürzungsvereinbarungen, die mit Art. 210 Abs. 4 OR in Konflikt stehen vgl. RÜETSCHLI, Rz. 25 f.; KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 101; a.M. BENEDICK/VISCHER, Rz. 33 ff.

Verweis auf die Bestimmungen des OR über die unerlaubten Handlungen<sup>86</sup> – angeglichen wurden. Die relativen Verjährungsfristen wurden praktisch flächendeckend auf drei Jahre verlängert.<sup>87</sup> Die revidierten Verjährungsfristen gelten ebenso für nicht revidierte Gesetze, soweit diese für die Verjährung auf *nArt. 60 OR* oder auf sonstige revidierte Bestimmungen verweisen.<sup>88</sup>

#### 4.1 Die Verjährung der Deliktshaftung (*nArt. 60 OR*)

##### a) Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden (*nArt. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR*)

Gemäss *nArt. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR* beträgt die absolute Verjährungsfrist aus unerlaubter Handlung bei Personenschäden neu zwanzig Jahre. Absolute Verjährungsfristen, welche gemäss *Art. 60 Abs. 1 OR* zehn Jahre betragen und fortan *nArt. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR* unterstehen, verlängern sich auf zwanzig Jahre, sofern der Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht (weder relativ noch absolut) verjährt ist (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*).<sup>89</sup>

Mit dem neuen Recht ändert sich die Dauer der Verjährungsfrist, nicht aber der Zeitpunkt des Beginns des Verjährungslaufs (*nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB*).<sup>90</sup> Daran ändert auch nichts, dass *nArt. 60 OR*, was den Beginn der absoluten Verjährungsfrist betrifft, eine Präzisierung des bisherigen Rechts enthält. Für diejenigen Fälle, in denen das schädigende Ereignis wiederholt eintritt oder die Handlung dauerhaft ist, beginnt die Verjährung an dem Tag, an welchem das schädigende Verhalten aufhört. Um klarzustellen, dass auch Unterlassungen erfasst sind, ist zudem neu von schädigendem «*Verhalten*» anstatt «*Handlung*» die Rede.<sup>91</sup> Mit diesen Änderungen betreffend den Beginn wird die Rechtsprechung zum bisherigen Recht kodifiziert und somit kein (echtes) neues Recht geschaffen.<sup>92</sup> Sollte das neue Recht im Vergleich zum bisherigen trotzdem zu einem abweichenden Fristenbeginn führen, bleibt es dennoch beim Verjährungsbeginn nach dem bisherigen Recht (oben 3.4, c). Der vor dem 1. Januar 2020 verstrichene Teil der Verjährungs-

<sup>86</sup> Vgl. z.B. *nArt. 455 Abs. 1 ZGB*, *nArt. 83 Abs. 1 SVG*.

<sup>87</sup> Vgl. Botschaft Verjährungsrecht, S. 264 ff.; vgl. z.B. *nArt. 6 Abs. 1 SchKG*.

<sup>88</sup> Vgl. z.B. § 18 Abs. 1 des Haftungsgesetzes des Kantons BL; Art. 267 EG zum ZGB des Kantons AR verweist auf das VG.

<sup>89</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>90</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>91</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 7; Botschaft Verjährungsrecht, S. 252.

<sup>92</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 7; vgl. zum Begriff des echten neuen Rechts SCHUMACHER, S. 13.

frist wird der durch *nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB* verlängerten Frist angerechnet (*nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB*).

b) Die relative Verjährungsfrist (*nArt. 60 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> OR*)

Gemäss *nArt. 60 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> OR* beträgt die relative Verjährungsfrist neu drei Jahre.<sup>93</sup> Die einjährige relative Verjährungsfrist gemäss *Art. 60 Abs. 1 OR*, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht abgelaufen ist, verlängert sich somit auf drei Jahre (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*).<sup>94</sup> Wiederum gilt, dass sich nur die Dauer der Frist, nicht jedoch der Zeitpunkt, in welchem die Frist begonnen hat, ändert. Der unter dem bisherigen Recht verstrichene Teil der Verjährung wird der verlängerten Verjährungsfrist angerechnet (vgl. oben 3.4, c).<sup>95</sup>

Bsp.: Die relative einjährige Verjährungsfrist einer deliktsrechtlichen Forderung beginnt im Februar 2018. Im Januar 2019 wird die Frist durch Betreibung unterbrochen. Da die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingetreten ist, verlängert sich die relative Frist auf drei Jahre bis Januar 2022 (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). An der absoluten Verjährungsfrist ändert sich übergangsrechtlich nichts, wenn es nicht um einen Personenschaden geht und der Anspruch fortan *nArt. 60 Abs. 1 OR* untersteht.

Bsp.: Wird die Frist im obigen Beispiel im Januar 2019 nicht rechtzeitig unterbrochen, verjährt der Anspruch unter bisherigem Recht. Der Anspruch bleibt verjährt.

Bsp.: Die absolute Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Schadenersatz aus einer Körperverletzung beginnt im Januar 2011. Der Geschädigte hat im Januar 2019 Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, womit die relative Verjährungsfrist ihren Lauf nimmt. Die Verjährung ist nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingetreten. Die absolute Verjährungsfrist verlängert sich bis Januar 2031. Die relative Verjährungsfrist verlängert sich auf drei Jahre, weshalb die Verjährung im Januar 2022 eintritt (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*).

c) Die strafrechtliche Verjährungsfrist (*nArt. 60 Abs. 2 OR*)

Wenn ein Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet wird, für welches das Strafrecht eine längere Frist vor-

<sup>93</sup> Vgl. MOSER, Die Verjährung, S. 52.

<sup>94</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>95</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34; was den Beginn der relativen Verjährungsfrist anbelangt, bleibt die Norm – abgesehen von redaktionellen Änderungen – unverändert (vgl. Botschaft Verjährungsrecht, S. 252).

schreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch (Art. 60 Abs. 2 OR).<sup>96</sup> Die längere strafrechtliche Frist gilt auch gemäss dem neu formulierten nArt. 60 Abs. 2 OR. Denselben oder einen ähnlichen Wortlaut kennen weitere revidierte Verjährungsnormen.<sup>97</sup> Zudem verweisen etliche Normen auf nArt. 60 OR.<sup>98</sup> Die revidierte Norm bringt Unklarheiten mit sich, für welche ich auf den Beitrag von CHRISTOF BERGAMIN verweise. In übergangsrechtlicher Hinsicht wird auf zwei Änderungen eingegangen: Erstens soll die strafrechtliche Verjährungsfrist nach den Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft neu nicht mehr unterbrochen werden können (i). Zweitens wird mit der Revision eine neue dreijährige Frist eingeführt (0).

### i) Keine Unterbrechung

Nach bisherigem Recht kann die Verjährungsfrist von Art. 60 Abs. 2 OR nach Art. 135 OR unterbrochen werden. Die Unterbrechung löst eine neue Frist mit der strafrechtlichen Dauer aus, sofern die Unterbrechungshandlung vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist erfolgt.<sup>99</sup> In der Botschaft wird ausgeführt, dass die längere Frist nach nAbs. 2 neu parallel und damit unabhängig von den Fristen gemäss nArt. 60 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> OR laufen würde, weshalb eine Unterbrechung dieser Fristen künftig keine Wirkung auf den Lauf der Frist nach nAbs. 2 Satz 1 mehr habe.<sup>100</sup> Dies würde bedeuten, dass nach neuem Recht keine Unterbrechung der Verjährungsfrist nach nArt. 60 Abs. 2 OR mehr möglich wäre. Die Revision führt diesbezüglich daher zu einer Rechtsänderung, sofern die Norm künftig so angewendet wird.<sup>101</sup>

Übergangsrechtlich ist diese Frage nach nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB zu beantworten. Dies bedeutet, dass eine Unterbrechungshandlung, die erst am oder nach dem 1. Januar 2020 vorgenommen wird, den Lauf der Verjährung nach nArt. 60 Abs. 2 Satz 1 OR unberührt lässt. Das Übergangsrecht ändert aber nichts an der Wirkung einer Verjährungsunterbrechungshandlung, welche vor dem Inkrafttreten erfolgte. Für Praktikerinnen und Praktiker kann es deshalb lohnenswert sein, die Verjährung noch vor dem 1. Januar 2020 zu unterbrechen.

<sup>96</sup> Zu den strafrechtlichen Verjährungsfristen: VERDE, Die Verjährung, S. 67 ff.; zur übergangsrechtlichen Behandlung strafrechtlicher Fristen vgl. oben 3.3, a.

<sup>97</sup> Z.B. nArt. 760 Abs. 2 OR, nArt. 6 Abs. 2 SchKG, nArt. 23 Abs. 2 VG.

<sup>98</sup> Vgl. z.B. nArt. 455 Abs. 1 ZGB, nArt. 83 Abs. 1 SVG.

<sup>99</sup> BGE 137 III 481 E. 2.5 S. 484 f. = Pra 101 (2012) Nr. 29; 131 III 430 E. 1.2 S. 433 ff.; vgl. zum Ganzen KRAUSKOPF, PSF 2011, S. 129; VERDE, Die Verjährung, S. 78 f.

<sup>100</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 255; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 9.

<sup>101</sup> Vgl. dazu auch KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 9.

## ii) Die neue dreijährige Verjährungsfrist

*n*Art. 60 Abs. 2 OR sieht in seinem zweiten Satz vor, dass der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils verjährt, wenn die Verfolgungsverjährung infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr eintritt (vgl. Art. 97 Abs. 3 StGB).<sup>102</sup> Nach der bundesrätlichen Botschaft handelt es sich dabei um eine gewöhnliche Verjährungsfrist, welche unterbrochen werden kann.<sup>103</sup> Wie diese neue Verjährungsfrist, welche das bisherige Recht nicht kennt, zu verstehen ist, bleibt unklar.<sup>104</sup>

In übergangsrechtlicher Hinsicht gilt es zu beachten, dass die neue dreijährige Frist des *n*Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR nicht zu einer Verkürzung der laufenden Verjährungsfrist führen darf (*n*Art. 49 Abs. 1 und 2 SchlT ZGB). Eine übergangsrechtliche Verkürzung einer laufenden Frist ist gemäss den Ausführungen in der Botschaft aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ausgeschlossen;<sup>105</sup> die Frist darf übergangsrechtlich nur zu einer Verlängerung der laufenden Verjährungsfrist führen (*n*Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB). Der Beginn der dreijährigen Frist muss sich aber immer nach *n*Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR bestimmen, wofür die Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils massgebend ist.<sup>106</sup> M.E. ist nicht ausgeschlossen, dass die Frist schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt, wenn das erstinstanzliche Strafurteil dann eröffnet wird. Der *n*Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB kann aber auf den Verjährungsbeginn der Verjährungsfrist nach *n*Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR keine Anwendung finden, da das bisherige Recht diese Frist nicht kennt (vgl. dazu oben 3.4, e).

Es sind allerdings auch folgende übergangsrechtlichen Ansätze denkbar:

- Die dreijährige Frist nach *n*Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR wird ausnahmslos als kürzere Frist i.S.v. *n*Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB qualifiziert und findet daher keine Anwendung. Diese Sichtweise greift indessen zu kurz, da für die Bestimmung der längeren Frist nicht auf die abstrakte Länge abgestellt werden kann, sondern eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich ist (oben 3.4, e).
- Die dreijährige Verjährungsfrist wird als neue Frist qualifiziert, welche nach *n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB dann gilt, wenn das erstinstanzliche Strafurteil nach Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts eröffnet wird (vgl. dazu oben 3.4, e). Wurde das Urteil schon vor Inkrafttreten eröff-

<sup>102</sup> Vgl. KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 9; Botschaft Verjährungsrecht, S. 256.

<sup>103</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 256.

<sup>104</sup> Vgl. dazu VERDE, Die Verjährung, S. 84; STÖCKLI/BERGAMIN, S. 79; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 9; zur geltenden Rechtslage BREHM, BK, N 90 zu Art. 60 OR; ausführlich zum bisherigen Recht VERDE, AJP 2017, S. 839 f.

<sup>105</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269.

<sup>106</sup> Vgl. KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 9.

net, beginnt die Frist mit Inkrafttreten zu laufen. Diese Lösung würde sich zwar auf die Rechtsprechung zum bisherigen Art. 49 Abs. 3 SchIT ZGB stützen lassen;<sup>107</sup> sie könnte aber im Einzelfall zu einer Verkürzung einer laufenden Frist führen und ist deshalb abzulehnen.

## 4.2 Die Verjährung der Vertragshaftung für Personenschäden (*n*Art. 128a OR)

Mit *n*Art. 128a OR werden für die Verjährung von Forderungen wegen Personenschäden aus Vertragsverletzung zwei neue Fristen – eine relative dreijährige und eine absolute zwanzigjährige – eingeführt. Es handelt sich bei *n*Art. 128a OR um die Parallelbestimmung zur ausservertraglichen Verjährung gemäss *n*Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR.<sup>108</sup> Solche doppelten Fristen, bestehend aus einem subjektiven (relativen) Element – welches an die Kenntnis des Geschädigten anknüpft – und einem objektiven (absoluten) Element – welches nicht an die Kenntnis des Geschädigten anknüpft –, sind für die vertragsrechtliche Verjährung jedenfalls im bisherigen Recht untypisch.<sup>109</sup> Die allgemeine Verjährungsordnung kennt für Forderungen aus Vertragsverletzung lediglich eine Zehnjahresfrist und knüpft an die Fälligkeit der Forderung an (Art. 127 und Art. 130 Abs. 1 OR).<sup>110</sup> Für Einzelheiten verweise ich auf den Beitrag von FRÉDÉRIC KRAUSKOPF.

Im Gegensatz zur deliktsrechtlichen Verjährung, bei welcher die relative und die absolute Frist bei Personenschäden durch die Revision verlängert wurde, wird die vertragsrechtliche ordentliche Verjährungsfrist bei Personenschäden durch zwei neue Verjährungsfristen – eine kürzere und eine längere – ersetzt. Dieser Umstand führt in übergangsrechtlicher Hinsicht zu Unklarheiten, insbesondere was die relative Frist anbelangt (4.2, b). Demgegenüber ist die längere absolute Frist weniger problematisch (4.2, a).

### a) Die absolute zwanzigjährige Verjährungsfrist (*n*Art. 128a OR)

*n*Art. 128a OR sieht mit der absoluten zwanzigjährigen Frist i.S.v. *n*Art. 49 Abs. 1 SchIT ZGB eine neue Frist vor, die wegen ihrer Dauer von 20 Jahren

---

<sup>107</sup> Vgl. dazu oben 3.4, e.

<sup>108</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 258 f.

<sup>109</sup> Vgl. die Kritik bei FELLMANN, HAVE 2014, S. 73 f.; MOSER, Die Verjährung, S. 20 ff. und 55; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 14 f.

<sup>110</sup> MOSER, Die Verjährung, S. 20.

in jedem Fall als längere Verjährungsfrist gelten muss. Für vertragliche Ansprüche aus Personenschäden, welche der zehnjährigen ordentlichen Verjährung gemäss Art. 127 OR unterliegen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht verjährt sind, gilt anstelle der bisherigen Zehnjahresfrist die neue zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist gemäss *n*Art. 128a OR (*n*Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB).<sup>111</sup>

Der *Fristenbeginn* der absoluten Verjährungsfrist nach neuem Recht (*n*Art. 128a OR) ist anders geregelt als bei Forderungen aus positiver Vertragsverletzung nach bisherigem Recht (Art. 127 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 OR). Für den Verjährungsbeginn der absoluten Frist gemäss *n*Art. 128a OR ist der Zeitpunkt entscheidend, in welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Im Ergebnis entspricht dies aber demselben Zeitpunkt, der nach der bundesgerichtlichen Praxis zum bisherigen Recht<sup>112</sup> für den Verjährungsbeginn von Forderungen aus positiver Vertragsverletzung massgebend ist.<sup>113</sup> Der *dies a quo* sollte in diesen Fällen deshalb übergangsrechtlich zu keinen Problemen führen, da es keine Rolle spielt, ob auf das bisherige oder das neue Recht abgestellt wird (vgl. *n*Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB).

Im Ergebnis wird dem Gesagten nach die ordentliche durch die absolute Verjährungsfrist verlängert. Der unter dem bisherigen Recht verstrichene Teil der ordentlichen Verjährungsfrist wird demnach der verlängerten absoluten Verjährungsfrist angerechnet (vgl. oben 3.4, c).

Dieser Ansicht könnte entgegengehalten werden, dass die absolute Verjährungsfrist nach *n*Art. 128a OR als «*neue, vom alten Recht abweichende*»<sup>114</sup> Frist zu qualifizieren sei, welche nach *n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelte (vgl. dazu oben 3.4, e). Für Ansprüche, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährt sind, würde dies bedeuten, dass die absolute Verjährungsfrist mit Inkrafttreten am 1. Januar 2020 neu beginnen und somit bis ins Jahre 2040 laufen würde. Diese Lösung würde sich auf die Rechtsprechung zum bisherigen Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB – welcher *n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB entspricht – stützen lassen.<sup>115</sup> Eine solche Ansicht ist m.E. aber abzulehnen. Die längere absolute Verjährungsfrist von *n*Art. 128a OR ist im Ergebnis immer eine längere Frist und daher

<sup>111</sup> Vgl. auch KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>112</sup> BGE 140 II 7 E. 3.3 S. 9; 137 III 16 E. 2.3 S. 19 f.; 87 II 155 E. 3b S. 162 vgl. zum Ganzen FELLMANN, HAVE 2014, S. 73; KRAUSKOPF, PSF 2011, S. 116 m.w.H. in Fn. 15; MOSER, Die Verjährung, S. 23 f. und 31 ff.; MOSER, haftpflichtrechtliche Forderungen, S. 116 ff. und S. 137 f.; BERTL, ZK, N 129 zu Art. 130 OR; WIEGAND, BSK OR I, N 52 zu Art. 97.

<sup>113</sup> Vgl. MOSER, Die Verjährung, S. 24: «*Im Ergebnis gelangte das Bundesgericht damit zur Auffassung, dass die Verjährung einer Forderung aus positiver Vertragsverletzung stets im gleichen Zeitpunkt zu laufen beginnt wie die absolute Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 1 OR*».

<sup>114</sup> BGE 144 II 273 E. 2.2.8 S. 279.

<sup>115</sup> Vgl. dazu oben 3.4, e; BGE 144 II 273 E. 2.2.8 S. 279.

stets ein Anwendungsfall des *n*Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB. Es gibt deshalb keine Gründe für die Anwendung der erwähnten Rechtsprechung und die Subsumtion unter *n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB.

### b) Die relative Verjährungsfrist (*n*Art. 128a OR)

Für vertragliche Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus Personenschäden wird mit *n*Art. 128a OR, zusätzlich zur absoluten zwanzigjährigen Frist, eine dreijährige relative Verjährungsfrist eingeführt. Diese stellt eine Neuerung im vertraglichen Verjährungsrecht dar, welches bis anhin nur die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist kennt (Art. 127 OR).<sup>116</sup> Wie erwähnt, sind die Regeln des *n*Art. 49 SchlT ZGB auf solche Konstellationen nicht zugeschnitten (oben 3.4, e). Eine sinngemässe Anwendung dieser Regeln führt m.E. aber zu folgenden übergangsrechtlichen Lösungen:

### i) Die übergangsrechtliche Anwendung der relativen Frist

Die übergangsrechtliche Anwendung der relativen Verjährungsfrist kann im Einzelfall sowohl zu einer Verlängerung als auch zu einer Verkürzung der bisherigen ordentlichen Verjährungsfrist führen (Art. 127 OR). Entscheidend ist, wie sich die relative Frist im konkreten Fall auf die nach bisherigem Recht laufende ordentliche Verjährung auswirkt. Der Zweck von *n*Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB ist, dass es zu keiner übergangsrechtlichen Verkürzung einer laufenden Verjährungsfrist kommt. Die relative Frist ist daher ab dem 1. Januar 2020 immer und anstelle der nach bisherigem Recht laufenden zehnjährigen Verjährungsfrist nach Art. 127 OR anzuwenden; sie darf aber nicht zu einer Verkürzung dieser zehnjährigen Verjährungsfrist führen.<sup>117</sup> Im Einzelnen:

- Führt die Anwendung der relativen Verjährungsfrist zu einer *Verkürzung* der ordentlichen Frist nach Art. 127 OR, welche am 1. Januar 2020 läuft, wirkt diese ordentliche Frist wie eine Sperrfrist. Mit anderen Worten: Die dreijährige relative Verjährungsfrist läuft zwar auch in diesem Fall, der Anspruch kann aber nicht verjähren, bevor die ordentliche zehnjährige Frist (Art. 127 OR) eingetreten wäre.<sup>118</sup> Es wird insoweit das bisherige Recht berücksichtigt (*n*Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB).

Bsp.: Die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist einer vertraglichen Forderung aus einem Personenschaden beginnt im Februar 2015 und endet im Februar 2025

---

<sup>116</sup> KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 14.

<sup>117</sup> Vgl. KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>118</sup> Die relative Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis vom Schaden (*n*Art. 128a OR).

(Art. 127 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 OR). Die Verjährung ist somit am 1. Januar 2020 noch nicht eingetreten. Da die Verjährung fortan *nArt. 128a OR* untersteht, findet die neue absolute Verjährungsfrist Anwendung, womit sich die zehnjährige Frist im Ergebnis auf zwanzig Jahre verlängert (*nArt. 128a OR i.V.m. nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Angenommen, der Geschädigte erlangt erst im Februar 2020 Kenntnis vom Schaden, führt die neurechtliche relative Verjährungsfrist zu einem Verjährungseintritt im Februar 2023. Der Anspruch verjährt nach bisherigem Recht aber erst im Jahre 2025 (Art. 127 OR). Da das Übergangsrecht verhindern will, dass durch die Anwendung der neuen Verjährungsfristen die nach bisherigem Recht laufende ordentliche zehnjährige Frist verkürzt wird (*nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB*), wirkt diese als Sperrfrist und die Verjährung tritt erst im Jahre 2025 ein.

- Am soeben Gesagten ändert sich auch dann nichts, wenn die Verjährung am oder nach dem 1. Januar 2020 *unterbrochen* wird.<sup>119</sup> Die Unterbrechung löst den Neulauf der dreijährigen relativen Verjährungsfrist aus. Führt auch dieser Neulauf zu einem früheren Verjährungseintritt als es bei Anwendung der ursprünglichen, unter bisherigem Recht ausgelösten zehnjährigen Verjährungsfrist der Fall wäre, wirkt die Zehnjahresfrist als Sperrfrist.

Bsp.: Die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist einer vertraglichen Forderung aus einem Personenschaden beginnt im Februar 2015 und endet im Februar 2025 (Art. 127 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 OR). Die Verjährung ist somit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht eingetreten. Da die Verjährung fortan *nArt. 128a OR* untersteht, finden die neuen Verjährungsfristen Anwendung (*nArt. 128a OR i.V.m. nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Unterbricht der Geschädigte die Verjährung im Jahre 2020, wird eine relative dreijährige Frist, sofern sie bereits läuft, neu ausgelöst. Der Anspruch verjährt aber erst im Jahre 2025 (die ursprüngliche ordentliche Frist wirkt als Sperrfrist). Unterbricht der Geschädigte die Verjährung im Jahre 2024, verjährt der Anspruch nach dreijähriger relativer Verjährungsfrist im Jahre 2027.

- Führt die Anwendung der dreijährigen Frist im konkreten Fall zu einer *Verlängerung* der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, greift die relative Verjährungsfrist, denn sie ist – verglichen mit dem bisherigen Verjährungsrecht – im Ergebnis eine längere Frist (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*).

Bsp.: Die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist einer vertraglichen Forderung aus einem Personenschaden beginnt im Februar 2011 und endet im Februar 2021 (Art. 127 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 OR). Die Verjährung ist somit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht eingetreten. Da die Verjährung fortan *nArt. 128a OR* untersteht, finden die neuen Verjährungsfristen Anwendung (*nArt. 128a OR i.V.m. nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Angenommen, der Geschädigte

---

<sup>119</sup> Eine Unterbrechung der Verjährung vor Inkrafttreten löst eine neue zehnjährige Verjährungsfrist aus (Art. 127 OR); diese gilt als Sperrfrist.

erlangt erst im Februar 2020 Kenntnis vom Schaden, so läuft die relative Verjährungsfrist bis Februar 2023 und somit länger als die ursprüngliche zehnjährige Frist.

- Schliesslich ist fraglich, wann die relative Verjährungsfrist nach *nArt. 128a OR* beginnt. Diese Frage lässt sich nicht mit *nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB* beantworten, da es diese relative Verjährungsfrist unter bisherigem Recht nicht gab. Für den Verjährungsbeginn gilt deshalb das neue Recht (vgl. *nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass die neue Verjährungsfrist schon vor dem 1. Januar 2020 beginnen kann (oben 3.4, e).

Bsp.: Die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist beginnt im Februar 2011 und endet im Februar 2021 (Art. 127 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 OR). Die Verjährung ist somit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht eingetreten. Da die Verjährung fortan *nArt. 128a OR* untersteht, finden die neuen Verjährungsfristen Anwendung (*nArt. 128a OR* i.V.m. *nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Erlangt der Geschädigte im Februar 2019 Kenntnis seines Schadens, beginnt die relative Verjährungsfrist bereits im Februar 2019 und nicht erst mit Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts am 1. Januar 2020.

### ii) Andere Lösungsansätze

Für die übergangsrechtliche Anwendung der relativen Verjährungsfrist sind andere Ansätze denkbar:

- Nach *nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB* gilt das bisherige Recht, wenn das neue Recht eine kürzere Frist bestimmt. Die dreijährige relative Frist könnte abstrakt im Sinne dieser Bestimmung als kürzere Frist als die zehnjährige ordentliche qualifiziert werden. Es müsste daher gelten, dass auf Forderungen, welche fortan *nArt. 128a OR* unterstehen, die relative Verjährungsfrist nach *nArt. 128a OR* übergangsrechtlich nie Anwendung finden würde. Dies hätte selbst dann zu gelten, wenn die Anwendung der dreijährigen Frist im Ergebnis zu einer Verlängerung der ordentlichen Frist führen würde. Dieser Ansatz ist m.E. abzulehnen, da für die Bestimmung der längeren Frist nicht auf die abstrakte Länge abgestellt werden kann, sondern eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich ist (oben 3.4, e und 4.1, c, ii).
- Schliesslich ist es denkbar, die dreijährige relative Verjährungsfrist nach *nArt. 128a OR* als neue Frist zu qualifizieren, welche nach *nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB* ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt (vgl. dazu oben 3.4, e). Dies würde bedeuten, dass die relative Verjährungsfrist beginnt, sofern der Geschädigte nach Inkrafttreten Kenntnis vom Schaden erlangt hat. Hat der Geschädigte schon vor Inkrafttreten Kenntnis vom Schaden erlangt, beginnt die Frist mit Inkrafttreten. Diese Lösung würde sich auf die Rechtsprechung zum bisherigen Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB

– welcher *n*Abs. 4 entspricht – stützen lassen.<sup>120</sup> Sie könnte aber zu einer Verkürzung einer laufenden Frist führen und ist deshalb abzulehnen (vgl. auch 4.2, a, *i.f.*).

### c) Zwischenfazit

Zusammengefasst gilt nach der hier vertretenen Auffassung für die übergangsrechtliche Behandlung von *n*Art. 128a OR Folgendes: Die zehnjährige ordentliche Verjährungsfrist gemäss Art. 127 OR, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht abgelaufen ist, wird am 1. Januar 2020 durch die beiden Verjährungsfristen des *n*Art. 128a OR verdrängt. Während die zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist gegenüber der zehnjährigen ordentlichen Verjährungsfrist stets als längere Verjährungsfrist gilt (*n*Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB), muss der dreijährigen relativen Verjährungsfrist die Anwendung übergangsrechtlich versagt bleiben, falls sie zu einer Verkürzung der nach bisherigem Recht laufenden zehnjährigen ordentlichen Verjährungsfrist führt (*n*Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB).

## 4.3 Die Verjährung des Regressanspruchs (*n*Art. 139 OR)

*n*Art. 139 OR sieht neu vor:

*«Haften mehrere Schuldner solidarisch, so verjährt der Regressanspruch jenes Schuldners, der den Gläubiger befriedigt hat, mit Ablauf von drei Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem er den Gläubiger befriedigt hat und den Mitschuldner kennt.»*

Mit dieser Norm wird eine neue gesetzliche relative Verjährungsfrist für Regressrechte im Innenverhältnis der Solidarität geschaffen.<sup>121</sup> Unter bisherigem Recht sieht das Bundesgericht im Falle der unechten Solidarität für das selbständige Rückgriffsrecht des Schuldners, der dem Geschädigten Schadenersatz geleistet hat, eine relative und eine absolute Verjährungsfrist vor.<sup>122</sup> Der Regressanspruch verjährt nach richterlichem Verjährungsrecht innert eines Jahres, seit dem Tag, an welchem der Geschädigte den Schadenersatz erhalten hat und dem Leistenden der Mitverantwortliche bekannt

---

<sup>120</sup> Vgl. dazu oben 3.4, e.

<sup>121</sup> KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 46.

<sup>122</sup> Dazu KRAUSKOPF, ZK, N 121 ff. zu Art. 148/149 OR; GRABER, BSK OR I, N 5 zu Art. 149, N 28 zu Art. 50 und N 36 zu Art. 51.

wurde, in jedem Fall in zehn Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. am Tag, an welchem dieses beendet wurde.<sup>123</sup>

Betreffend den durch die Revision geschaffenen nArt. 139 OR bestehen einige Unklarheiten;<sup>124</sup> für Einzelheiten verweise ich auf den Beitrag von ADRIAN ROTHENBERGER. Bei der relativen Frist von nArt. 139 OR handelt es sich aus übergangsrechtlicher Sicht im Verhältnis zur erwähnten relativen Verjährungsfrist der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um eine längere Frist. Der Anwendung des nArt. 49 SchlT ZGB auf nArt. 139 OR steht der Umstand, dass es unter bisherigem Recht keine gesetzlich verankerten Verjährungsfristen gibt, nicht entgegen. Der Wortlaut des nArt. 49 SchlT ZGB spricht von bisherigem und neuem «Recht», worunter auch die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geschaffenen Verjährungsfristen fallen. Übergangsrechtlich gelten nach der hier vertretenen Auffassung folgende Grundsätze:

- Regressansprüche, welche nach den geltenden richterlichen Verjährungsfristen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts bereits verjährt sind, bleiben verjährt.
- Ist die Verjährung des Regressanspruchs im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach bisherigem richterlichen Verjährungsrecht noch nicht eingetreten und richtet sich die Verjährung fortan nach nArt. 139 OR, verlängert sich die (richterliche) relative Verjährungsfrist von einem Jahr auf drei Jahre (nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB). Der *dies a quo* der laufenden Verjährungsfristen bestimmt sich nach bisherigem Recht (nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB). Der unter dem bisherigen Recht verstrichene Teil der Verjährung wird der verlängerten Verjährungsfrist angerechnet (vgl. oben 3.4, c).
- Wie KRAUSKOPF ausführt, ist bemerkenswert, «dass nArt. 139 keine absolute Verjährungsfrist enthält».<sup>125</sup> Sollte der Regressanspruch, dessen Verjährung unter nArt. 139 OR fällt, keiner absoluten Verjährungsfrist mehr unterliegen, könnte eine unter bisherigem Recht begonnene absolute Verjährungsfrist unter neuem Recht nicht mehr verstreichen.<sup>126</sup> Ob das vom Gesetzgeber gewollt ist, darf in Frage gestellt werden.

<sup>123</sup> BGE 133 III 6 E. 5.3 f. S. 20 ff. = Pra 96 (2007) Nr. 104; dazu ausführlich KRAUSKOPF/SIEGENTHALER, S. 53 ff.; vgl. KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 46.

<sup>124</sup> KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 46; PICHONNAZ, HAVE 2018, S. 81 f.; GAUCH, Rz. 2757a; vgl. auch Amtl. Bull. NR 2014, S. 1788, SOMMARUGA: «Der Vorschlag belässt gleichzeitig auch Spielraum für Konkretisierungen und Ergänzungen durch die Gerichte» und SCHWAAB: «Cette proposition porte sur la solidarité en général et ne se limite pas à la solidarité imparfaite [...]».

<sup>125</sup> KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 46; vgl. KRAUSKOPF, ZK, N 132 zu Art. 148/149 OR betreffend die Frage, ob beim bisherigen Art. 83 Abs. 3 SVG (vgl. nArt. 83 Abs. 2 SVG) nebst der vorgesehenen relativen auch eine absolute Verjährungsfrist besteht.

<sup>126</sup> Vgl. MUTZNER, BK, N 6 zu Art. 49 SchlT ZGB; vgl. auch GAUCH, Rz. 2757a i.f.

- Was sich noch ändert: Unter bisherigem Recht ist eine vertragliche Abänderung der Verjährung solidarrechtlicher Regressforderungen im Lichte von Art. 129 OR zulässig.<sup>127</sup> Weil aber die Verjährungsfrist nach nArt. 139 OR eine solche des Dritten Titels des OR ist und damit in den Anwendungsbereich des Art. 129 OR fällt, kann sie folglich nicht abgeändert werden. Dieses Abänderungsverbot schränkt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Privatautonomie der Parteien ein (nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB, vgl. oben 3.5).<sup>128</sup> Fraglich ist, ob eine altrechtliche (gültige) Verjährungsvereinbarung auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts noch Geltung hat:

Bsp.: Schuldner 1 und Schuldner 2 vereinbaren unter bisherigem Recht, dass das Regressrecht im Jahre 2021 verjähren soll. Das infrage stehende schädigende Ereignis war im Jahre 2011, womit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine absolute zehnjährige Frist begann, welche aber übergangsrechtlich unter neuem Recht nicht mehr verstreichen kann. Angenommen die relative Verjährungsfrist nach nArt. 139 OR (i.V.m. nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB) beginnt im Jahre 2020, so tritt die Verjährung im Jahre 2023 ein. Steht dem die vertragliche Vereinbarung der Verjährungsfrist entgegen?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist abzuwägen, ob das Vertrauen der Parteien zu schützen ist, dass die vor dem Inkrafttreten vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtlichen Verbindlichkeiten und Folgen auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts den bisherigen Regeln unterliegen (Art. 1 Abs. 2 SchlT ZGB) oder, ob überwiegende öffentliche Interessen an der sofortigen und rückwirkenden Geltung des neuen Rechts bestehen (Art. 2 Abs. 1 SchlT ZGB).<sup>129</sup> Dabei überwiegt m.E. der Vertrauensschutz, was für den Vorrang der Parteivereinbarung spricht.<sup>130</sup>

<sup>127</sup> KRAUSKOPF, ZK, N 125 (Fn. 251) zu Art. 148/149 OR; BGE 133 III 6 E. 5.4 S. 31 = Pra 96 (2007) Nr. 104.

<sup>128</sup> Vgl. KRAUSKOPF, BRT 2013, S. 101 betreffend Art. 210 Abs. 4 OR.

<sup>129</sup> Vgl. VISCHER, BSK ZGB II, N 15 zu Art. 1 SchlT; KOLLER, S. 296; für die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 SchlT ZGB reicht nicht aus, dass einer Norm zwingender Charakter zukommt, vgl. dazu BGE 100 II 105 E. 2 S. 112: «Die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit rechtfertigen die rückwirkende Anwendung einer Norm vielmehr erst dann, wenn diese zu den Grundpfeilern der heutigen Rechtsordnung gehört, wenn sie mit andern Worten grundlegende sozialpolitische und ethische Anschauungen verkörpert».

<sup>130</sup> Dafür sprechen auch die Ausführungen in der Botschaft Verjährungsrecht, S. 269, wonach altrechtliche Verjährungsverzichte auch nach dem 1. Januar 2020 nach altem Recht beurteilt werden – auch wenn der neue Art. 141 OR ebenfalls zwingender Natur ist; vgl. auch oben 3.5; BENEDICK/VISCHER, Rz. 33; PICHONNAZ, SJZ 2013, S. 75 f.

#### 4.4 Die Verjährung des Staatshaftungsanspruchs (nArt. 20 VG)

Nach bisherigem Art. 20 Abs. 1 VG erlischt der Staatshaftungsanspruch des Dritten (Art. 3 VG) innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens und nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.<sup>131</sup> Diese Fristen qualifiziert das Bundesgericht als Verwirkungs- und nicht als Verjährungsfristen.<sup>132</sup>

Gemäss dem revidierten nArt. 20 Abs. 1 VG «verjährt» der Anspruch gegen den Bund nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen. Somit wird der Anspruch aus Staatshaftung neu nicht mehr verwirken, sondern einer relativen dreijährigen, einer absoluten zehn- und im Falle von Personenschäden einer absoluten zwanzigjährigen Verjährungsfrist unterliegen.<sup>133</sup> Fraglich ist, ob – im Gegensatz zum bisherigen Recht<sup>134</sup> – längere strafrechtliche Fristen anwendbar sind (nArt. 20 Abs. 1 VG i.V.m. nArt. 60 Abs. 2 OR).<sup>135</sup>

Staatshaftungsansprüche, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts verwirkt sind, bleiben richtigerweise verwirkt. Die unter bisherigem Recht eingetretene Rechtswirkung wird von der neuen Rechtsordnung als abgeschlossenes Rechtsverhältnis betrachtet.<sup>136</sup> Hier gilt derselbe Grundsatz wie für unter bisherigem Recht verjährte Ansprüche (vgl. Art. 4 SchlT ZGB).

In übergangsrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wie mit dem Wechsel von einer Verwirkungs- zu einer Verjährungsfrist im Zusammenhang mit Ansprüchen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen

<sup>131</sup> Kürzlich dazu das Urteil des BGer 2C\_245/2018 vom 21. November 2018.

<sup>132</sup> BGE 136 II 187 E. 6 S. 192 f.; 126 II 145 E. 2a S. 150 f.

<sup>133</sup> Dies ergibt sich nebst dem Wortlaut von nAbs. 1 («verjährt») auch daraus, dass gemäss dem revidierten nAbs. 2 die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruchs beim Eidgenössischen Finanzdepartement die Verjährung unterbricht.

<sup>134</sup> BGE 126 II 145 E. 4b/bb S. 157 f.

<sup>135</sup> Dagegen spricht der Wortlaut des nArt. 60 Abs. 2 OR, wonach entscheidend ist, ob die «ersatzpflichtige Person» (und nicht «die Person, die den Schaden verursacht hat») [so nArt. 455 Abs. 2 ZGB und nArt. 6 Abs. 2 SchKG] durch ihr schädigendes Verhalten eine Straftat begangen hat; vgl. aber die Ausführungen in der Botschaft Verjährungsrecht, S. 267 (wonach mit dem Verweis auch nArt. 60 Abs. 2 OR gemeint ist) und S. 257 (wonach die Neufassung des Abs. 2 zur Frage, ob die längeren Verjährungsfristen auch auf Forderungen gegenüber Dritten anwendbar seien, welche zivilrechtlich für den Schaden einzustehen hätten, keine Abkehr von der geltenden Rechtslage und bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezwecke).

<sup>136</sup> Vgl. BROGGINI, S. 506 f. (betreffend Verjährung).

Rechts noch nicht verwirkt sind, umzugehen ist.<sup>137</sup> Denkbar sind die drei folgenden Varianten:

- *Variante 1:* Nach dem Bundesgericht entspricht es den intertemporal-rechtlichen Grundsätzen, «*dass in den Fällen, in welchen das bisherige Recht keine Verjährung oder Verwirkung vorgesehen hat, die Verjährungs- oder Verwirkungsfrist für Ansprüche, die unter dem alten Recht entstanden sind, erst mit dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts zu laufen beginnt*».<sup>138</sup> Das Bundesgericht hat aber offengelassen, ob dasselbe gilt, wenn eine Verwirkungsfrist durch eine Verjährungsfrist ersetzt wird.<sup>139</sup> Wendet man diese Rechtsprechung auf die Verjährung der Staatshaftung nach VG an, bedeutet dies, dass die Verjährungsfristen frühestens ab dem 1. Januar 2020 zu laufen beginnen. Die unter bisherigem Recht abgelaufene Zeit kann allerdings nicht angerechnet werden, da unter bisherigem Recht keine Verjährungsfrist gelaufen ist.<sup>140</sup> Staatshaftungsansprüche, welche am 1. Januar 2020 nicht verwirkt sind, verjähren demnach übergangsrechtlich frühestens im Jahre 2023 relativ und im Jahre 2030 (resp. 2040 bei Personenschäden) absolut.
- *Variante 2:* nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB wird sinngemäss angewendet, da die neuen Verjährungsfristen länger sind als die bisherigen Verwirkungsfristen. Ist der Anspruch nach Art. 20 Abs. 1 VG im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts nicht verwirkt, bestimmt sich die Verjährung nach der dreijährigen relativen Verjährungsfrist und im Falle eines Personenschadens nach der absoluten zwanzigjährigen Verjährungsfrist (nArt. 20 Abs. 1 VG i.V.m. nArt. 60 OR). ). Der vor dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts verstrichene Teil der Verwirkungsfrist wird der durch nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB verlängerten Frist angerechnet. Diese Variante bringt mit sich, dass sich die laufenden Verwirkungsfristen «*umwandeln*» und ab Inkrafttreten in der Gestalt von Verjährungsfristen weiterbestehen.<sup>141</sup> M.E. verdient diese Variante den Vorzug, denn sie bezweckt eine einheitliche übergangsrechtliche Handhabung von längeren Fristen (nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB).

<sup>137</sup> Der Ständerat hat ursprünglich eine eigenständig Übergangsbestimmung des VG vorgesehen (Amtl. Bull. SR 2015, S. 1300 ff.).

<sup>138</sup> BGE 131 V 425 E. 5.2 S. 430; BGE 144 II 273 E. 2.2.8 S. 279; 102 V 206 E. 2 S. 208; 87 I 411 E. 2 S. 413; 82 I 53 E. 3 S. 57; Urteile des BGer 9C\_104/2007 (und weitere) vom 20. August 2007, E. 6.2; vgl. auch MUTZNER, BK, N 7 zu Art. 49 SchlT ZGB; PIOTET, CR CC II, N 10 zu Art. 49 SchlT; vgl. auch oben 3.4, e.

<sup>139</sup> BGE 131 V 425 E. 5.2 S. 430: «*Ob dies auch gilt, wenn [...] eine Verwirkungsfrist durch eine Verjährungsfrist ersetzt wird, kann hier offen gelassen werden*».

<sup>140</sup> Vgl. IMSTEPF/OESTERHELT, S. 605 f.

<sup>141</sup> Eine Verwirkungsfrist kann grundsätzlich nicht wie eine Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen werden und ist von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 136 II 187 E. 6 S. 192 f.; 119 II 434 E. 2a S. 435).

- *Variante 3*: Ein dritter Approach geht dahin, die neuen Verjährungsfristen gemäss *nArt. 20 VG* übergangsrechtlich auf Staatshaftungsansprüche, welche vor Inkrafttreten des neuen Rechts einer Verwirkungsfrist nach *Art. 20 Abs. 1 VG* unterstellt waren, nicht anzuwenden. Verwirkungsfristen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen haben, blieben demnach auch unter neuem Recht Verwirkungsfristen.<sup>142</sup> Der *nArt. 20 VG* gälte nur für Ansprüche, deren Verjährung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Diese Variante steht im Widerspruch zu *Art. 4 SchlT ZGB* und ist deshalb abzulehnen.<sup>143</sup>

## 5. Die weiteren revidierten Normen des allgemeinen Verjährungsrechts

Nebst den Verjährungsfristen wurden mit der Revision weitere allgemeine Verjährungsbestimmungen revidiert. In übergangsrechtlicher Hinsicht gilt für diese Bestimmungen das neue Recht ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens (*nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB*, dazu oben 3.4, d). Es geht dabei um die Verjährungshemmung (5.1), die Wirkungen der Verjährungsunterbrechung unter Mitverpflichteten (5.2) sowie um den Verjährungsverzicht (5.3).

### 5.1 Die Verjährungshemmung (*nArt. 134 OR*)

*Art. 134 OR* sieht einen abschliessenden Katalog von Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen die Verjährung nicht beginnt oder, falls sie begonnen hat, still steht.<sup>144</sup> Mit der Revision wird *Ziff. 6* abgeändert und es werden neu die *Ziff. 7* und die *Ziff. 8* eingeführt (vgl. dazu den Beitrag von JOSIANNE MAGNIN).

#### a) *Ziff. 6*

Die Verjährung ist nach *nArt. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR* gehemmt, solange die Verjährung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann. Der revidierte *nArt. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR* ist nicht mehr auf

---

<sup>142</sup> Diese Ansicht vertritt LEVANTE, KUKO SchKG, N 10 zu der Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Juni 2013 betreffend *Art. 292 SchKG*, welcher vor der Revision vom 21. Juni 2013 Verwirkungsfristen vorsah.

<sup>143</sup> Vgl. BGE 131 III 327 E. 6 S. 333.

<sup>144</sup> Vgl. BGE 134 III 294 E. 2.1 S. 297.

schweizerische Gerichte beschränkt. Die Verjährung ist nur noch gehemmt, wenn dem Gläubiger weder ein inländisches noch ein ausländisches Gericht zur Geltendmachung seiner Forderung zur Verfügung steht.<sup>145</sup>

Sollten die Voraussetzungen der Verjährungshemmung unter bisherigem Recht gegeben sein, unter neuem aber nicht mehr, so endet die Verjährungshemmung mit Inkrafttreten des neuen Rechts (*n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB).<sup>146</sup>

b) Ziff. 7

Mit *n*Ziff. 7 wird der bisher in Art. 586 Abs. 2 ZGB geregelte Hemmungsgrund in das OR aufgenommen und erweitert: Zusätzlich zu den Forderungen gegen den Erblasser sind neu auch die Forderungen des Erblassers von der Verjährungshemmung ausdrücklich erfasst.<sup>147</sup> Sollte die Revision betreffend die Forderungen des Erblassers zu einer Rechtsänderung führen,<sup>148</sup> so gilt diese ab Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts (*n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB).

c) Ziff. 8

Gemäss der mit der Revision neu geschaffenen *n*Ziff. 8 von *n*Art. 134 Abs. 1 OR ist die Verjährung während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung gehemmt, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.<sup>149</sup> Vorausgesetzt ist m.E. einerseits, dass die aussergerichtlichen Vergleichsgespräche oder Streitbeilegungsverfahren tatsächlich andauern<sup>150</sup> und anderer-

<sup>145</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 259.

<sup>146</sup> Die Verjährungsfrist würde dann am 2. Januar 2020 beginnen oder weiterlaufen (Art. 134 Abs. 2 OR).

<sup>147</sup> STÖCKLI/BERGAMIN, S. 76.

<sup>148</sup> Nach einem Teil der Lehre sind auch unter bisherigem Recht die Forderungen des Erblassers von Art. 586 Abs. 2 ZGB erfasst, vgl. dazu STÖCKLI/BERGAMIN, S. 76 m.w.H. in Fn. 10.

<sup>149</sup> Vgl. dazu PICHONNAZ, *l'action en dommages-intérêts*, S. 96; GAUCH, Rz. 2262.

<sup>150</sup> Dies ergibt sich m.E. einerseits aus dem Wortlaut der Bestimmung, welcher besagt, dass die Verjährung «während der Dauer» der aussergerichtlichen Streitbeilegungsversuche nicht beginnt oder still steht. Andererseits ergibt sich dies aus dem Zweck der Norm: Die Verjährung soll nur gehemmt werden können, wenn die Parteien versuchen, sich aussergerichtlich zu einigen. Solange die Vergleichsverhandlungen laufen, ist der Gläubiger schutzbedürftig. Während dieser Zeit wird er aufgrund der Vergleichsverhandlungen von der anderweitigen Durchsetzung seines Anspruchs abgehalten. Werden die Verhandlungen beendet oder schlafen sie ein, soll der Gläu-

seits eine schriftliche Vereinbarung der Parteien (Art. 13 OR). In übergangsrechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu beachten:

- Der neue Hemmungsgrund gilt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens (nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB). Die Hemmung i.S.v. nArt. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR kann daher frühestens ab diesem Zeitpunkt Wirkung entfalten, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts richtet sich die Frage der Verjährungshemmung nach bisherigem Recht.<sup>151</sup> Es ist deshalb ausgeschlossen, dass die Parteien eine Hemmungsvereinbarung abschliessen, welche vor den 1. Januar 2020 zurückwirkt. Eine andere, nicht übergangsrechtliche Frage ist, ob die Parteien unter nArt. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR grundsätzlich rückwirkend eine Hemmung der Verjährung vereinbaren können.
- Es stellt sich die Frage, ob die schriftliche Hemmungsvereinbarung für eine künftige Verjährungshemmung schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen werden kann. Dabei muss zunächst geklärt werden, ab welchem Zeitpunkt die Hemmungsvereinbarung nach nArt. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR zulässig ist. Der Wortlaut der Norm lässt dies – anders als der revidierte nArt. 141 Abs. 1 OR betreffend den Verjährungsverzicht (*«ab Beginn der Verjährung»*) – offen. Aufgrund des Wortlauts, des Zwecks<sup>152</sup> und der historischen Auslegung<sup>153</sup> der Norm sind den Parteien m.E. hinsichtlich des Zeitpunkts der Hemmungsvereinbarung keine Schranken gesetzt. Es steht den Parteien daher im Rahmen der Vertragsfreiheit zu, die Verjährungshemmung (z.B. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) für künftige Rechtsstreitigkeiten zu

---

biger den Anspruch anderweitig durchsetzen und der Schuldner soll wieder in den Genuss des Schutzes der Verjährung kommen. Die Voraussetzung, dass tatsächlich Vergleichsverhandlungen stattfinden müssen, wirkt ausserdem der Gefahr entgegen, dass der Hemmungsgrund zur Unverjährbarkeit der Forderung führen kann (vgl. die Befürchtung bei STÖCKLI/BERGAMIN, S. 77); vgl. auch KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 47; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 23.

<sup>151</sup> Vgl. oben 3.4, d.

<sup>152</sup> Die Norm bezweckt die Förderung von Vergleichsgesprächen und Streitbeilegungsverfahren (vgl. STÖCKLI/BERGAMIN, S. 76 f.). Die Parteien werden sich regelmässig schon beim Vertragsschluss für den Fall eines potenziellen Rechtsstreits für ein alternatives Streitbeilegungsverfahren entscheiden wollen. Dem Zweck der Norm – aussergerichtliche Streitbeilegungsversuche zu stärken – ist am besten gedient, wenn die Parteien die verjährungsrechtliche Situation schon vor Entstehung einer Streitigkeit regeln können.

<sup>153</sup> Gemäss der Botschaft zum Verjährungsrecht sollen die Parteien eines *«allenfalls nur potenziellen»* Rechtsstreits die Möglichkeit erhalten, die Verjährungshemmung zu vereinbaren (Botschaft Verjährungsrecht, S. 260); dies deutet darauf hin, dass die Vereinbarung vor Entstehung des Rechtsstreits möglich sein soll.

vereinbaren.<sup>154</sup> Zudem kann diese schriftliche Vereinbarung meiner Meinung nach auch vor Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen werden. Die Wirkung, dass die Verjährung nicht beginnt oder still steht, kann die Vereinbarung allerdings erst ab Inkrafttreten entfalten, sofern die aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren denn auch stattfinden.

Bsp.: Die Parteien schliessen im Jahre 2018 einen Vertrag ab, welcher u.a. folgende Klausel enthält: *«Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung. Die Verjährung ist vom Zeitpunkt der Zustellung der Einleitungsanzeige bis zur schriftlichen Mitteilung der Kammern, dass das Verfahren beendet ist, gehemmt»*.<sup>155</sup> Erfolgt die Einleitungsanzeige z.B. im November 2019, ist die Verjährung erst ab Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts, d.h. ab dem 1. Januar 2020, gehemmt.

## 5.2 Wirkung der Unterbrechung unter Mitverpflichteten (nArt. 136 OR)

Was die Verjährungsunterbrechung anbelangt, führt die Revision nur betreffend die Wirkung der Unterbrechung unter Mitverpflichteten (*[n]*Art. 136 OR) zu Änderungen (vgl. den Beitrag von MICHEL VERDE).<sup>156</sup>

Die Erweiterung des Wortlauts in nArt. 136 Abs. 1 OR (*«sofern sie auf einer Handlung des Gläubigers beruht»*) stellt klar, dass die verjährungsunterbrechende Schuldanererkennung (Art. 135 Ziff. 1 OR) eines Solidarschuldners oder eines Mitschuldners einer unteilbaren Leistung<sup>157</sup> nur die Verjährung der Forderung des anerkennenden Solidar- oder Mitschuldners unterbricht. Gegenüber den übrigen Solidar- oder Mitschuldnern wirkt nur die vom Gläubiger ausgehende Unterbrechungshandlung (vgl. Art. 135 Ziff. 2 OR).<sup>158</sup> Dies war in der Lehre zum bisherigen Recht umstritten.<sup>159</sup>

<sup>154</sup> Art. 19 Abs. 1 OR; vgl. auch BGE 132 III 226 E. 3.3.1 S. 234 = Pra 95 (2006) Nr. 146.

<sup>155</sup> Die Klausel entspricht bis auf den letzten Satz betreffend die Verjährungshemmung dem Vorschlag für eine Mediationsklausel der SCAI, abrufbar unter: <https://www.swissarbitration.org/Mediation-3/Mediationsklauseln> (zuletzt besucht am 25.08.2019).

<sup>156</sup> Vgl. auch BERGAMIN, S. 213; KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 47 f.; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 34.

<sup>157</sup> Vgl. dazu KRAUSKOPF, ZK, N 81 ff. zu Art. 143 OR.

<sup>158</sup> Vgl. KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 47; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 25; WERRO, S. 82; Botschaft Verjährungsrecht, S. 261.

Nach der bundesrätlichen Botschaft soll sich aber an der Rechtsprechung, wonach Art. 136 Abs. 1 OR nur auf die echte Solidarität angewendet wird, nichts ändern.<sup>160</sup> In nArt. 136 Abs. 2 OR wird klargestellt, dass die verjährungsunterbrechende Schuldanerkennung des Hauptschuldners nur gegen diesen und nicht gegen den Bürgen wirkt.

Gemäss nArt. 136 Abs. 4 OR soll die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Schuldner wirken und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht<sup>161</sup> gegen den Versicherer besteht.<sup>162</sup> Diese Regel, welche im geltenden Recht schon partiell verankert ist<sup>163</sup>, gilt nun allgemein im Haftpflichtrecht.<sup>164</sup>

Ist ein Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährt, stellt sich in übergangsrechtlicher Hinsicht die Frage, welche Wirkungen einer Verjährungsunterbrechung zukommen. Gemäss nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB gilt das neue Recht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Das neue Recht gilt, sofern die Unterbrechungshandlung<sup>165</sup> am oder nach dem 1. Januar 2020 vorgenommen wird.
- Die Wirkung einer Unterbrechungshandlung, welche unter bisherigem Recht, also vor dem 1. Januar 2020, vorgenommen wird, richtet sich nach bisherigem Recht.

### 5.3 Der Verzicht auf die Verjährungseinrede (nArt. 141 OR)

Die Revision des Verjährungsrechts bringt betreffend den Verjährungsverzicht resp. den Verjährungseinredeverzicht nach nArt. 141 OR einerseits

<sup>159</sup> Vgl. dazu KRAUSKOPF, Haftpflichtprozess 2016, S. 57 (Fn. 25); WERRO, S. 82; DÄPPEN, BSK OR I, N 3 zu Art. 136 je m.w.H.

<sup>160</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 261; BGE 133 III 6 E. 5.1 S. 11 = Pra 96 (2007) Nr. 104; 127 III 257 E. 6a S. 264.

<sup>161</sup> Für Beispiele direkter Forderungsrechte vgl. FELLMANN, Die Verjährung, S. 157.

<sup>162</sup> Dazu BERGAMIN, S. 213; PICHONNAZ, HAVE 2018, S. 81; WERRO, S. 82.

<sup>163</sup> Vgl. Art. 83 Abs. 2 SVG und Art. 39 Abs. 2 RLG, welche mit der Revision aufgehoben werden.

<sup>164</sup> WERRO, S. 82 f.; BERGAMIN, S. 213; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 25; KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 48 mit dem Hinweis, dass die Verjährungsunterbrechung gegen den Versicherer gegenüber dem Haftpflichtigen nur bis zur Höhe der konkreten Versicherungsdeckung wirkt (BGE 106 II 250 E. 3 S. 254 = Pra 1981 Nr. 35 (S. 75 ff.); Botschaft Verjährungsrecht, S. 261.

<sup>165</sup> Vgl. BGE 106 II 250 E. 2 S. 253 = Pra 1981 Nr. 35 (S. 75 ff.) betreffend Art. 83 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB: «*Partant, la loi nouvelle s'applique aux actes interruptifs de prescription exécutés sous son empire*».

Neuerungen zum bisherigen Recht mit sich und andererseits wird die Rechtsprechung zum geltenden Recht normiert (vgl. dazu den Beitrag von ISABELLE WILDHABER/SEVDA DEDE).<sup>166</sup> In übergangsrechtlicher Hinsicht richtet sich das auf den Verjährungseinredeverzicht anwendbare Recht nach *n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB.<sup>167</sup> Verjährungsverzichte, welche unter bisherigem Recht erklärt werden, beurteilen sich nach bisherigem Recht (5.3, a). Verjährungseinredeverzichte, welche nach Inkrafttreten erklärt werden, unterstehen dem neuen Recht (5.3, b).

### a) Verjährungs(einrede)verzichte unter bisherigem Recht

Die neuen Vorschriften betreffend den Verjährungsverzicht gelten ab dem Inkrafttreten des neuen Rechts für die Zeit ab dem 1. Januar 2020, nicht aber rückwirkend für die Zeit davor (*n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB).<sup>168</sup> Wie in der bundesrätlichen Botschaft erklärt wird, bleiben nach bisherigem Recht gültige Verjährungsverzichtserklärungen auch unter neuem Recht wirksam.<sup>169</sup> Die Wirkung richtet sich nach bisherigem Recht und führt zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist.<sup>170</sup> Dies gilt auch dann, wenn der unter bisherigem Recht gültig vereinbarte Verjährungsverzicht den Anforderungen des neuen Rechts nicht entsprechen sollte.

Verjährungsverzichte werden in der Regel für eine bestimmte Dauer erklärt und vor Ablauf der Verzichtsdauer neu erklärt resp. erneuert. Fällt eine neue Verzichtserklärung ins neue Recht, sind dafür die Voraussetzungen des neuen Rechts massgebend (*n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB). Es handelt sich dabei nämlich nicht um einen altrechtlichen Verjährungsverzicht, welcher dem bisherigen Recht zu unterstellen ist.

Bsp.: Der Schuldner erklärt im Dezember 2019 vor unabhängigen Zeugen mündlich, dass er für ein Jahr auf die Verjährung verzichtet. Dieser Verjährungsverzicht ist nach Art. 141 OR gültig und verlängert die Verjährung um ein Jahr. Erklärt der Schuldner im Dezember 2020 erneut einen Verzicht, richtet sich dieser nach *n*Art. 141 OR (*n*Art. 49 Abs. 4 SchlT ZGB). Dieser Verzicht muss neu in schriftlicher Form erfolgen (*n*Art. 141 Abs. 1<sup>bis</sup> OR).

<sup>166</sup> Vgl. auch FELLMANN, Die Verjährung, S. 143 ff.; KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 48 f.; KRAUSKOPF/MÄRKI, Rz. 26 ff.

<sup>167</sup> Vgl. oben 3.4, d; KRAUSKOPF, plädoyer 2019, S. 49.

<sup>168</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269.

<sup>169</sup> Botschaft Verjährungsrecht, S. 269; vgl. auch Art. 50 SchlT ZGB, wonach Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, ihre Gültigkeit behalten, auch wenn ihre Form den Vorschriften des neuen Rechts nicht mehr entspricht. Zur umstrittenen Frage, ob der Verjährungsverzicht als Vertrag zu qualifizieren ist vgl. FELLMANN, Die Verjährung, S. 158.

<sup>170</sup> Vgl. zur Wirkung des Verjährungsverzichts FELLMANN, Die Verjährung, S. 155.

Es ist denkbar, dass ein unter bisherigem Recht erklärter Verjährungsverzicht dazu führt, dass die Verjährung nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingetreten ist und somit die längeren Verjährungsfristen des revidierten Rechts übergangsrechtlich Anwendung finden (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*, vgl. oben 3.3, b). Fraglich ist, was gilt, wenn dadurch die Verjährung über den Verjährungsverzicht hinaus verlängert wird:

Bsp.: Die relative einjährige Verjährungsfrist für eine ausservertragliche Forderung beginnt im Februar 2018 zu laufen. Im Januar 2019 unterschreibt der Schuldner einen einjährigen Verjährungsverzicht bis Ende Januar 2020. Die Verjährung ist somit am 1. Januar 2020 nicht eingetreten und vom Übergangsrecht erfasst. Gemäss *nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB i.V.m. nArt. 60 Abs. 1 OR* verlängert sich die relative Verjährungsfrist auf drei Jahre und läuft bis Februar 2021. Soll die Verjährung erst im Februar 2021 eintreten, obwohl der Schuldner nur bis Ende Januar 2020 auf die Verjährung verzichtet hat?

Richtigerweise greift das Übergangsrecht und die dreijährige relative Verjährungsfrist des *nArt. 60 Abs. 1 OR* gilt unbesehen des Verjährungsverzichts. Der Verjährungsverzicht beeinflusst den Zeitpunkt des Verjährungseintritts grundsätzlich nicht, wenn die Verjährung ohnehin später eintritt.<sup>171</sup> Im Verjährungsverzicht eine (ausserhalb des dritten Titels grundsätzlich zulässige) Verkürzung der Verjährungsfrist zu erblicken, entspricht im Regelfall nicht dem Zweck des Verjährungsverzichts und dem Parteiwillen. Gegen die hier vertretene Ansicht spricht hingegen, dass es wohl auch nicht dem Willen des Schuldners entspricht, für länger als ein Jahr auf die Verjährung zu verzichten.<sup>172</sup>

## b) Verjährungseinredevverzichte unter neuem Recht

Die Regeln des neuen Rechts zum Verjährungseinredevverzicht gelten ab dem Inkrafttreten und somit für Verzichte, welche am oder nach dem 1. Januar 2020 erklärt werden.

## 6. Das Wichtigste in Kürze

- Mit der Revision des Verjährungsrechts werden auch die **übergangsrechtlichen Regeln des *nArt. 49 SchlT ZGB*** geändert. Diese treten, wie die anderen revidierten Bestimmungen des neuen Verjährungsrechts, am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>171</sup> Vgl. KARAŞAHİN, RZ. 69 und 153.

<sup>172</sup> Vgl. aber oben 3.5 zur Verjährungsvereinbarung nach Art. 129 OR.

- Gemäss *nArt. 49 SchlT ZGB* finden die neuen Verjährungsfristen von vornherein nur **Anwendung**, wenn die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist. Als bisheriges Recht gelten dabei auch die bisherigen Übergangsrechtlichen Bestimmungen wie Art. 49 SchlT ZGB (oben 3.3, b).
- Ansprüche, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts **bereits verjährt** sind, unterstehen nicht dem neuen Recht. Was verjährt ist, bleibt verjährt (oben 3.3, b).
- Bestimmt das neue Recht eine **längere Verjährungsfrist** als das bisherige Recht, gilt das neue Recht (*nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB*). Am Zeitpunkt des Beginns der Verjährung, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts ihren Lauf genommen hat, ändert sich durch das neue Recht nichts (*nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB*). Der vor dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts verstrichene Teil der Verjährungsfrist wird der durch *nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB* verlängerten Frist angerechnet. Diese Regel für längere Fristen steht für die vorliegende Verjährungsrechtsrevision im Vordergrund (oben 3.4, a und 3.4, c). So gilt insbesondere:
  - Absolute Verjährungsfristen, welche gemäss Art. 60 Abs. 1 OR zehn Jahre betragen und fortan *nArt. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR* unterstehen, verlängern sich auf zwanzig Jahre (oben 4.1, a).
  - Einjährige relative Verjährungsfristen gemäss Art. 60 Abs. 1 OR, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht abgelaufen sind, verlängern sich auf drei Jahre (oben 4.1, b).
  - Für die zehnjährigen ordentlichen Verjährungsfristen gemäss Art. 127 OR, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts noch nicht abgelaufen sind und fortan unter *nArt. 128a OR* fallen, gilt ein neues Verjährungsregime mit doppelten Fristen (oben 4.2).
- Bestimmt das neue Recht eine **kürzere Frist**, so gilt das bisherige Recht (*nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB*). Diese Regel wird auf die vorliegende Revision des Verjährungsrechts nur selten Anwendung finden, weil mit der Verjährungsrechtsrevision die Verjährungsfristen im Wesentlichen verlängert wurden. Relevant ist *nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB* insbesondere für die dreijährige relative Verjährungsfrist nach *nArt. 128a OR*. Diese darf Übergangsrechtlich keinesfalls zu einer Verkürzung der nach bisherigem Recht laufenden zehnjährigen ordentlichen Verjährungsfrist nach Art. 127 OR führen (oben 4.2, b).
- **Im Übrigen** gilt gemäss *nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB* das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Diese Regel bezieht sich auf alle anderen verjährungsrechtlichen Fragen als jene betref-

fend den Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist. Für die Revision findet der Absatz insbesondere auf die nArt. 134, 136 und 141 OR Anwendung (oben 3.4, d und 5.). Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Für die Zeit vor dem Inkrafttreten ist das bisherige Recht massgebend. Deshalb beurteilt sich beispielsweise eine unter bisherigem Recht gültige Verjährungsverzichtserklärung auch nach dem 1. Januar 2020 nach bisherigem Recht.
- Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts sind die verjährungsrechtlichen Fragen nach dem neuen Recht zu beantworten. Ein Verjährungseinredeverzicht, welcher am oder nach dem 1. Januar 2020 erklärt wird, richtet sich daher nach dem neuen Recht.
- Für viele Fälle bietet das Übergangsrecht einfache praktikable Lösungen. Für einige übergangsrechtliche Fragen lässt sich aus nArt. 49 SchlT ZGB jedoch **keine eindeutige Antwort** ableiten. Dies betrifft insb. den nArt. 128a OR (4.2) sowie nArt. 60 Abs. 2 OR (4.1, c).

## 7. Literatur- und Materialienverzeichnis

- BENEDICK GILLES/VISCHER MARKUS, Die intertemporale Anwendung von nArt. 210 Abs. 4 OR, in: Jusletter vom 3. Dezember 2012.
- BERGAMIN CHRISTOF, Verjährungsunterbrechung durch Klage, in: Krauskopf Frédéric (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich 2018, S. 187 ff.
- BERTI STEPHEN V., Zürcher Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Das Erlöschen der Obligationen, Art. 127–142, 3. Aufl., Zürich 2002 (zit. BERTI, ZK, N ... zu Art. ... OR).
- Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, Obligationenrecht: Revision des Verjährungsrechts, BJ, Direktionsbereich Privatrecht, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, August 2012 (zit. Vernehmlassung Verjährungsrecht).
- Bericht zum Vorentwurf, Obligationenrecht: Revision des Verjährungsrechts, BJ, Direktionsbereich Privatrecht, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, August 2011 (zit. Bericht VE-OR).
- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht) vom 29. November 2013, BBl 2014 235 ff. (zit. Botschaft Verjährungsrecht).
- BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, 4. Aufl., Bern 2013 (zit. BREHM, BK, N ... zu Art. 60 OR).

- BROGGINI GERARDO, Intertemporales Privatrecht, in: Gutzwiler Max et al. (Hrsg.), Schweizerisches Privatrecht, Band I, Basel 1969, S. 353 ff.
- DÄPPEN ROBERT K., Kommentierung des Art. 49 SchlT ZGB, in: Geiser Thomas/Wolf Stephan (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB und Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. DÄPPEN, BSK ZGB II, N ... zu Art. 49 SchlT).
- EMMENEGGER SUSAN/TSCHENTSCHER AXEL, Kommentierung des Art. 1 ZGB, in: Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Einleitung und Personenrecht, Art. 1–9 ZGB, Bern 2012 (zit. EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, BK, N ... zu Art. 1 ZGB).
- FELLMANN WALTER, Verzicht auf die Verjährungseinrede, in: Krauskopf Frédéric (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich 2018, S. 143 ff. (zit. FELLMANN, Die Verjährung).
- FELLMANN WALTER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I bis III – eine Bilanz zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf, in: Fellmann Walter/Weber Stephan (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2016, S. 173 ff. (zit. FELLMANN, Haftpflichtprozess 2016).
- FELLMANN WALTER, Verkürzung der Verjährungsfrist aus Vertragsverletzung bei Körperverletzung oder Tötung, in: HAVE 2014, S. 73 ff. (zit. FELLMANN, HAVE 2014).
- GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 6. Aufl., Zürich 2019.
- GIESKER-ZELLER HEINRICH, Die Grundprinzipien des Übergangsrechts zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche, in: ZSR 1915 (34), S. 1 ff.
- Honsell Heinrich/Nedim Peter Vogt/Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 6. Aufl., Basel 2015 (zit. BEARBEITER, BSK OR I, N ... zu Art. ...).
- HOTZ SANDRA, Kommentierung des Art. 49 SchlT ZGB, in: Bütchler Andrea/Jakob Dominique (Hrsg.), Kurzkomentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018 (zit. HOTZ, KUKO ZGB, N ... zu Art. 49 SchlT).
- HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/SCHMID JÖRG, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich 2016.
- IMSTEPF RALF/OESTERHELT STEFAN, Die absolute Verjährung von Mehrwertsteuerforderungen aus den Jahren 1995 bis 2000, in: ASA 84, 2015–2016, S. 591 ff.

- KARASAHIN YASIN ALPEREN, Parteiautonomie im Verjährungsrecht, Inhalt und Grenzen, Diss. Luzern, Zürich 2017.
- KOLLER ALFRED, Das intertemporale Recht zu Art. 216a OR, Altrechtliche Kaufs- und Vorkaufsrechte unter neuem Recht, in: ZBGR 81/2000, S. 290 ff.
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Neues Verjährungsrecht: Merkmale für Praktiker, in: plädoyer 2/19, S. 43 ff. (zit. KRAUSKOPF, plädoyer 2019).
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Neues Verjährungsrecht? Bericht zur laufenden Verjährungsrechtsrevision, in: Fellmann Walter/Weber Stephan (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2016, S. 51 ff. (zit. KRAUSKOPF, Haftpflichtprozess 2016).
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Zürcher Kommentar, Obligationenrecht, Die Solidarität, Art. 143–150 OR, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. KRAUSKOPF, ZK, N ... zu Art. ...OR).
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, EMRK-widriges Verjährungsrecht! – Die Schweiz muss die Verjährung im Schadensrecht überdenken, in: Jusletter vom 24. März 2014 (zit. KRAUSKOPF, Jusletter 2014).
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Verjährung bei Kauf- und Werkverträgen – neue Regeln mit Mängeln, in: Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Universität Freiburg (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2013, Freiburg 2013, S. 85 ff. (zit. KRAUSKOPF, BRT 2013).
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Die Verjährung der haftpflichtrechtlichen Ansprüche wegen Personenschäden, in: Weber Stephan (Hrsg.), Personenschaden-Forum 2011, Zürich 2011, S. 113 ff. (zit. KRAUSKOPF, PSF 2011).
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/MÄRKI RAPHAEL, Wir haben ein neues Verjährungsrecht! Darstellung der neuen Gesetzesnormen mit Anmerkungen, in: Jusletter vom 2. Juli 2018.
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/SIEGENTHALER THOMAS, Der Rückgriff unter Baubeteiligten – eine Praxisänderung? (BGE 133 III 6), in: BR 2007, S. 53 ff.
- LEVANTE MARCO, Kommentierung der Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Juni 2013, in: Hunkeler Daniel (Hrsg.), Kurzkommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Aufl., Basel 2014 (zit. LEVANTE, KUKO SchKG, N ... zu der Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Juni 2013).
- MEYER SARAH ANNA, Parteiverfügungen über die Verjährung im schweizerischen Zivilrecht, unter Berücksichtigung der Reformbestrebungen, Diss. Luzern, Zürich 2013.

- MOSER NICOLA, Verjährungsfristen der vertraglichen und ausservertraglichen Haftung, in: Krauskopf Frédéric (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich 2018, S. 17 ff. (zit. MOSER, Die Verjährung).
- MOSER NICOLA, Die Verjährung von haftpflichtrechtlichen Forderungen bei einer Verletzung der körperlichen Integrität, Diss., Basel 2017 (zit. MOSER, haftpflichtrechtliche Forderungen).
- MÜLLER CHRISTOPH, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt die Schweiz wegen der absoluten Verjährung der Ansprüche von Asbestopfern, Kommentar des Entscheids Howald Moor et autres c. Suisse vom 11. März 2014, in: Jusletter vom 24. März 2014.
- MUTZNER PAUL, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen, Art. 1–50, 2. Aufl., Bern 1926 (zit. MUTZNER, BK, N ... zu(m) ...).
- PICHONNAZ PASCAL, La solidarité et la prescription, in: HAVE 2018, S. 79 ff. (zit. PICHONNAZ, HAVE 2018).
- PICHONNAZ PASCAL, Les nouveaux délais de prescription de l'action en garantie (CO 371 et CO 210), in: SJZ 109/2013, S. 69 ff. (zit. PICHONNAZ, SJZ 2013).
- PICHONNAZ PASCAL, La prescription de l'action en dommages intérêts: Un besoin de réforme, in: Werro Franz (Hrsg.), Le temps dans la responsabilité civile, Bern 2007, S. 71 ff. (zit. PICHONNAZ, l'action en dommages-intérêts).
- PICHONNAZ PASCAL/PIOTET DENIS, Kommentierung der Art. 1–4 SchlT ZGB, in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédicte/Piotet Denis (Hrsg.), Commentaire Romand, Code civil II, Art. 457–977 CC, art. 1–61 Tit. Fin. CC, Basel 2016 (zit. PICHONNAZ/PIOTET, CR CC II, N ... zu Art. 1–4 SchlT).
- PIOTET DENIS, Kommentierung des Art. 49 SchlT ZGB, in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédicte/Piotet Denis (Hrsg.), Commentaire Romand, Code civil II, Art. 457–977 CC, art. 1–61 Tit. Fin. CC, Basel 2016 (zit. PIOTET, CR CC II, N ... zu Art. 49 SchlT).
- REETZ PETER, Bauhandwerkerpfandrecht, Verwaltungsvermögen und das neue Recht, in: BR 2010, S. 120 ff.
- RÜETSCHI DAVID, Übergangsrechtliche Fragen zum revidierten Gewährleistungsrecht, in: Jusletter vom 4. Juni 2012.
- SCHUMACHER RAINER, Zur Revision des Bauhandwerkerpfandrechts: Inter-temporales Recht, in: BN 2011, S. 1 ff.

- SCHWANDER IVO, Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen, in: AJP 2016, S. 1575 ff.
- STÖCKLI HUBERT/BERGAMIN CHRISTOF, Die Bestimmungen zu Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, in: HAVE 2014, S. 75 ff.
- VERDE MICHEL, Die Verjährung nach Art. 60 Abs. 2 OR, in: Krauskopf Frédéric (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich 2018, S. 65 ff. (zit. VERDE, Die Verjährung).
- VERDE MICHEL, Unverjährbarkeit von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen? Das Zusammenwirken von Art. 60 Abs. 2 OR und Art. 97 Abs. 3 StGB, in: AJP 2017, S. 837 ff. (zit. VERDE, AJP 2017).
- VISCHER MARKUS, Kommentierung der Art. 1–4 SchlT ZGB, in: Geiser Thomas/Wolf Stephan (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB und Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. VISCHER, BSK ZGB II, N ... zu Art. 1 SchlT).
- VISCHER MARKUS, Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen intertemporalen Privatrechts, Diss., Zürich 1986.
- WERRO FRANZ, L'interruption de la prescription en cas de pluralité de responsables dans le projet du Conseil fédéral, in: HAVE 2014, S. 80 ff.